

I.

Aus der psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald.

Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemein- gefährliche Geisteskranke und der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von

Ernst Schultze.

Einer wie geringen Anerkennung sich die Psychiatrie in ihren Beziehungen zur Rechtspflege und vor allem zur Strafrechtspflege erfreut, kann man tagtäglich erfahren, sei es, dass in der Unterhaltung der Gesellschaft diese Frage angeschnitten wird, sei es, dass die Presse zu ihr Stellung nimmt. Diese geringe Wertschätzung ist besonders dann zu erkennen, wenn grosse Sensationsprozesse die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich lenken und der Geisteszustand eines der Beteiligten zweifelhaft ist und deshalb einer fachmännischen Prüfung unterworfen wird.

Unter allen den Gründen, mit denen das Vorurteil gegen die gerichtliche Psychiatrie gestützt wird, erheischt die grösste Bedeutung der Hinweis darauf, dass der Verbrecher, der wegen seiner Geistesstörung nicht bestraft werden könne, nunmehr ohne weiteres wieder „auf die Gesellschaft losgelassen werde“. Dass der Vertreter der Anklage sich dieses Hinweises auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in ausgedehntestem Masse bedient, um die Verurteilung des Angeklagten zu erzielen, ist erklärlich. Gelegentliche Unterhaltungen mit Geschworenen haben mich gelehrt, dass lediglich das Bestreben, die Gesellschaft vor weiteren Untaten zu bewahren, sie zu dem Schuldigspruch veranlasst hatte, auch wenn noch so erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bestanden. Rein praktisch genommen ist diese Stellungnahme schon zu verstehen, wenn auch nicht zu billigen; sie ist um so weniger zu billigen, als unlogischerweise der zweifellos berechtigte Anspruch auf den Schutz der Gesellschaft fast nur bei geisteskranken Verbrechern erhoben wird. Denn wer kümmert sich darum, dass der schon mehrfach vorbestrafte gesunde Verbrecher nach Ver-

büssung der Strafe das Gefängnis oder das Zuchthaus verlässt, obwohl man von ihm mit aller Sicherheit voraussagen kann, dass er in kürzester Zeit wieder ein Verbrechen begehen wird? Sicher hat aber die Gesellschaft darauf Anspruch, vor der Wiederholung widerrechtlicher Eingriffe geschützt zu werden, ganz unabhängig davon, wie der Geisteszustand des Täters beschaffen ist.

Unser heute gültiges Strafrecht, das im wesentlichen nur die Straftat und weniger die Persönlichkeit des Täters berücksichtigt, enthält keine einzige Vorschrift über den, der wegen Geisteskrankheit ausser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen ist. Würden also nur die Vorschriften des Strafgesetzbuches heranzuziehen sein, so wären die Klagen über eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch freigesprochene geisteskranke Personen uneingeschränkt berechtigt. Indes kommt für Preussen — um die schon so wie so nicht einfachen Fragen nicht noch verwickelter zu gestalten, gehe ich von den mir am besten bekannten preussischen Verhältnissen aus — noch das Allgemeine Landrecht in Betracht, nach dem es „das Amt der Polizei“ ist, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen“ (§ 10, Titel 17, Teil II). Das Oberverwaltungsgericht hat es in seinen Entscheidungen mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass es „das Recht und die Pflicht“ der Polizeibehörde ist, strafgesetzwidrige Handlungen zu verhüten und zu dem Zwecke der Begehung solcher Handlungen durch Verbot im voraus entgegenzutreten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine weiteren Kreisen kaum bekannte gesetzliche Befugnis hinweisen, antisoziale geisteskranke Personen in einer Anstalt unterzubringen, nämlich § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850; danach sind Personen „in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Massregel dringend erfordern“. Ich habe von dieser Gesetzesbestimmung vor kurzem Kenntnis erhalten, als es sich darum handelte, einen in der Untersuchungshaft an einem stuporösen Zustande erkrankten Gewohnheitsverbrecher einer Irrenanstalt zu überweisen. In der Untersuchungshaft konnte der Gefangene, der zu Unreinlichkeiten neigte, nicht länger verbleiben; auf Grund der obigen Bestimmung des Landrechts konnte er der Polizeibehörde zur weiteren Verwahrung nicht übergeben werden, da der Sachverständige ihn wegen mangelnder Fluchtgefahr ausdrücklich als nicht gemeingefährlich bezeichnet hatte. Gegen seine Entlassung bestanden wegen seines kriminellen Vorlebens die grössten

Bedenken, und das Gericht griff auf die letzthin angeführte Gesetzesbestimmung zurück, um die Polizeibehörde zu veranlassen, den Gefangenen zu seinem eigenen Schutze in der Anstalt unterzubringen.

Diese Vorschrift des Landrechts, die dem pflichtgemässen Ermessen der Polizeibehörde und ihrer Organe einen weiten Spielraum lässt, könnte, auch bei Vermeidung von Willkür und Schikane, die Gefahren, die der Gesellschaft durch Geisteskranken drohen, durch ihre Anstaltsunterbringung beseitigen. Die Tatsache aber, dass noch besondere Ministerialvorschriften erlassen sind, scheint zu beweisen, dass die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften noch zu wünschen übrig lässt. So weist ein Ministerialerlass vom 21. Oktober 1882 den Gefängnisvorsteher an, den Gefangenen, der wegen Geisteskrankheit aus dem Gefängnis zu entlassen sei, der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu überweisen, wenn nicht Angehörige oder ein Vormund sich seiner annehmen, und damit eine Gefahr für den Entlassenen selbst wie für den Dritten ausgeschlossen erscheint. Dieser Erlass war dadurch herbeigeführt, dass ein wegen Geisteskrankheit ausser Verfolgung gesetzter Untersuchungsgefangener trotz seiner Gemeingefährlichkeit aus dem Gefängnis entlassen worden war, ohne dass er zugleich der Polizeibehörde überwiesen wurde. Dieser Erlass, auf den noch ein weiterer Erlass vom 25. Januar 1887 mit nachdrücklicher Betonung der Notwendigkeit einer weiteren sicheren Internierung hinweist, wurde kürzlich vervollständigt durch den Erlass vom 12. Juni 1906. In ihn werden auch die epileptisch veranlagten Gefangenen einbezogen, welche ihre Straftat in einem unter § 51 St.G.B. fallenden „epileptischen Dämmerzustände begangen haben, und bei denen nach dem Gutachten krankhafte Störungen der Geistestätigkeit vorliegen, die im Hinblick auf die Art der im Dämmerzustande verübten Handlungen und die naheliegende Gefahr der Wiederkehr ähnlicher Handlungen die Gemeingefährlichkeit dieser Personen bedingen“.

Mit diesem Erlass ist wenigstens für Preussen die Möglichkeit gegeben, dass der wegen Geisteskrankheit freigesprochene oder ausser Verfolgung gesetzte Angeschuldigte der Polizeibehörde übergeben werden kann. In praxi ist der Verlauf vielfach der, dass der Staatsanwalt, sofern mit der Möglichkeit einer Freisprechung zu rechnen ist, dem Arzte in der Verhandlung die Frage vorlegt, ob er den Angeschuldigten für „gemeingefährlich“ hält oder nicht. Wird diese Frage bejaht, so wird der Freigesprochene unverzüglich der Polizeibehörde übergeben. Indes wird die Frage der Gemeingefährlichkeit durchaus nicht immer angeschnitten; noch seltener hat sich der Gutachter schriftlich in seinem Gutachten, das die Zurechnungsfähigkeit erörtert, auch

über die Gemeingefährlichkeit zu äussern. Immerhin habe ich es erlebt, dass Geisteskranke, deren Gemeingefährlichkeit zweifellos feststand, ohne weiteres nach ihrer Freisprechung oder nach Einstellung des Verfahrens in die Freiheit entlassen wurden. Ich erinnere mich eines Brandmeisters, der eine Reihe von Brandstiftungen begangen hatte. Der psychiatrische Sachverständige machte wahrscheinlich, dass der Ange schuldigte wenigstens eine Reihe dieser Straftaten in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustande eines atypischen Rausches auf dem Boden des schweren Alkoholismus begangen hatte; der Täter wurde daraufhin ausser Verfolgung gesetzt und unmittelbar in die Freiheit entlassen.

Es wäre aber falsch, wollte man von der tatsächlich erfolgten Ueberweisung eines Geisteskranken an die Polizeibehörde allzuviel erwarten; denn diese ist ja gar nicht gezwungen, auch wirklich die nach Ansicht des Gerichts gebotenen Massnahmen, etwa die Anstaltsunterbringung, auszuführen. Sie kann selbständig von ihrem Standpunkte aus die Frage erörtern, ob Gemeingefährlichkeit vorliegt. Bedient sie sich zur Lösung dieser Frage der Mitwirkung ihres ärztlichen Sachverständigen, so ist es immer noch fraglich, ob dieser über die erforderliche Sachkunde verfügt. Auf jeden Fall ist die Polizei über die Persönlichkeit des Täters nicht hinreichend unterrichtet. Vielfach wird ihr vom Gericht zur Begründung der Notwendigkeit, geeignete Massnahmen zu treffen, nur das Urteil übergeben, nicht immer die Urteilsbegründung. Aber auch wenn die Polizeibehörde, was nur in den seltensten Fällen zutreffen wird, Einsicht in alle entstandenen Akten erhält und auch tatsächlich nimmt, darf nicht verkannt werden, dass das tote Aktenmaterial niemals den Eindruck ersetzen kann, den der Ange schuldigte bei seiner Vernehmung und bei seiner Beurteilung durch Zeugen und Sachverständige gemacht hat. Auch zugegeben, dass die Polizeibehörde mit der Staatsanwaltschaft in der Notwendigkeit weiterer Anstaltsunterbringung übereinstimmt, so erwachsen weitere Schwierigkeiten daraus, dass die unmittelbare Einweisung in eine Anstalt nicht immer möglich ist. Da müssen umständliche Formalitäten erledigt werden, deren Erfüllung 1, 2 Wochen oder noch länger dauert. Die Anstalten sind überfüllt, und eine Reihe von Kranken, die ihre Aufnahme begehrt haben, ist schon vorgemerkt; in dieser Zwischenzeit muss der Geisteskranke vorläufig an einem Orte untergebracht werden, der berechtigten hygienischen Anforderungen nicht immer genügt, in einem Spritzenhaus oder dergleichen. Den Irrenanstalten kann man es auch nicht verdenken, wenn sie sich gegen die Aufnahme dieser Elemente sträuben. Gerade sie stören vielfach die Ruhe des geordneten Betriebes einer Anstalt, fordern besondere Aufsichtsmassnahmen, die bei andern

Kranken geradezu verpönt sind, und belästigen die Anstaltsleitung mit ihrem beständig wiederholten Verlangen, entlassen zu werden. So kann man es verstehen, dass die Anstalten lieber soziale Kranke aufnehmen, schon um sich der Unbequemlichkeit und schweren Verantwortung, die mit der Unterbringung Krimineller verbunden ist, zu entziehen. Schliesslich verdient noch folgender Gesichtspunkt erwähnt zu werden. Vielfach war es gerade die Polizeibehörde, der die sichere Unterbringung der gefährlichen Kranken anvertraut wurde, die auch für die durch diese Unterbringung entstehenden Kosten aufkommen musste; denn nach den früheren oberstrichterlichen Entscheidungen fiel die Sorge für die Kranken, deren Anstaltsverpflegung vorwiegend im öffentlichen Interesse, nicht zu ihrem eigenen Wohle geboten war, der Polizeibehörde, nicht dem Landarmenverbande, zu. Finanzielle Erwägungen liessen daher, so lange die obersten Gerichte diesen Standpunkt vertraten, die Polizeibehörde von einer Unterbringung absehen. Der Verzicht auf sie bedeutete aber nur eine scheinbare Ersparnis, da vielfach der Kranke von neuem kriminell wurde und damit den beteiligten Behörden nicht nur unnötige Arbeit, sondern auch weitere Kosten verursachte. Die Kurzsichtigkeit einer solchen Kriminalpolitik gibt am besten das Verhalten des Ortsvorstehers einer kleinen Gemeinde wieder, der einem minderwertigen Ortsansässigen riet, doch zu stehlen, damit er wieder ins Gefängnis komme. Seitdem aber nach der jüngsten Rechtsprechung dem Landarmenverbande die Sorge auch für die nur im öffentlichen Interesse zu verwahrenden Kranken zufällt, werden finanzielle Rücksichten die Polizeibehörde weniger veranlassen, von einer Anstaltsunterbringung abzusehen.

Immerhin aber ergibt sich aus diesen Erörterungen, wie bedenklich es ist, der Polizeibehörde die selbständige Entscheidung über die Notwendigkeit der Anstaltsunterbringung und deren Durchführung überlassen zu wollen.

Wird aber auch wirklich der Kranke nach Umgehung aller dieser Schwierigkeiten endlich einer Anstalt übergeben, so ist damit die Gesellschaft noch nicht endgültig gesichert.

Einmal muss hervorgehoben werden, dass Irrenanstalten, welche Anspruch darauf erheben, die ihr anvertrauten Kranken nach modernen Grundsätzen zu verpflegen, zur sicheren Verwahrung verbrecherischer Elemente wenig geeignet sind. Dem Bestreben, dem Kranke möglichst viel Freiheit zu gewähren, widerspricht die bei vielen Kriminellen vorhandene Neigung zu entweichen. Für derartige Kranke ist die Erbauung besonderer Abteilungen, sogenannter fester Häuser, besonders dann erforderlich, wenn sich ihrer eine grössere Zahl in den Irrenanstalten an-

gesammelt hat. Freilich haben wir die Erfahrung machen müssen, dass auch die Benutzung fester Häuser oder sicherer Zellen keine unbedingte Garantie gegen Entweichung gibt. Hierüber darf man sich nicht wundern, da auch die Insassen von Strafanstalten und Gefängnissen, oft gemeinsam in grösserer Anzahl, entweichen. Eine Voreingenommenheit gegen die Psychiatrie lässt aber diese Tatsache dem Publikum weniger bedenklich erscheinen, als den Ausbruch eines gefährlichen Geisteskranken aus einer Irrenanstalt. Indes liegt es nicht im Rahmen meiner heutigen Ausführungen, auf diese Punkte näher einzugehen.

Einen anderen Gesichtspunkt möchte ich vielmehr genauer erörtern. Früher war für die Frage der Entlassung der Kranken, auch der gemeingefährlichen, allein der Direktor der Anstalt zuständig; höchstens hatte noch bei den Provinzialheilanstalten die vorgesetzte Behörde ein Wort mitzusprechen. Es mag ohne weiteres die Möglichkeit zugegeben werden, dass ein Kranker aus einer Anstalt entlassen wurde, bevor seine Gemeingefährlichkeit völlig geschwunden war, sei es, dass seine Persönlichkeit oder das Milieu, das ihn ausserhalb der Anstalt erwartete, falsch beurteilt wurde, sei es, dass man dem ewigen Drängen des seine Entlassung Verlangenden nachgab, um ihn los zu werden. Dieser Standpunkt ist gewiss nicht zu billigen, aber doch zu verstehen. Er verdient auch deshalb eine mildere Beurteilung, da es an einer gesetzlichen Handhabe fehlt, den schon erheblich Gebesserten oder vielleicht von seinem Anfall geistiger Störung Genesenen gegen seinen Willen, nur im Hinblick auf seine soziale Gefährlichkeit, noch weiter in der Anstalt zurückzubehalten, und damit sah sich der Anstaltsleiter der Gefahr ausgesetzt, wegen ungerechtfertigter Freiheitsberaubung verdächtigt zu werden.

Dieser zweifellos bestehende Uebelstand zeigte einige Ministerialerlasse (15. 6. und 15. 12. 01, 6. 1. 02, 20. 5. 04), deren ausführliche Wiedergabe zu weit führen würde. Es möge genügen, hervorzuheben, dass die Anstaltsleitung, wenn sie Geisteskranke, bei denen nach ihrem Vorleben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, entlassen will, diese Absicht dem Landratsamt bzw. der Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthaltsorts mitzuteilen hat; eine Entscheidung über die Entlassung darf die Anstaltsleitung erst nach Eingang der Aeusserung dieser Behörden oder nach Ablauf einer Frist von drei Wochen fällen.

Ich habe an dem Inhalt dieser Erlasse Verschiedenes auszusetzen. Vor allem bemängle ich, dass die „besondere Wichtigkeit und Schwierigkeit“ des Falles, welche auch die Entscheidung des Regierungspräsidenten nach sich zieht, von der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe abhängig gemacht wird; denn für den Grad der Gefährlichkeit, der vor allem die Wichtigkeit des Falles bestimmt, ist die Höhe der verhängten Strafe

nur von untergeordneter Bedeutung. Freilich bestimmt der spätere Erlass vom 20. Mai 1904 in einer nicht sofort zu verstehenden Fassung, dass fortan in gleicher Weise „alle Fälle der vorgedachten Art (das sind die Fälle von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit) zu behandeln sind, in denen ein richterliches Urteil über die Täterschaft eines Angeschuldigten, welcher erhebliche Vorstrafen nicht erlitten hat, nicht vorliegt, weil der § 51 St.G.B. oder 203 St.P.O. zur Anwendung gekommen ist“. Sodann vermisste ich auch klare Bestimmungen darüber, was geschehen soll, wenn die Anstaltsleitung wegen eingetretener Genesung oder erheblicher Besserung die weitere Anstaltspflegebedürftigkeit verneint, die Polizeibehörde aber nicht in die Entlassung einwilligt. Wiederholt habe ich erfahren, dass der Landeshauptmann die Entlassung entsprechend dem Gutachten des Anstaltsleiters und entgegen dem Bescheide der Polizeibehörde anordnete.

Trotzdem erkläre ich mich mit dem Grundgedanken der genannten Erlasse durchaus einverstanden. Ich erblicke in ihnen weder einen Eingriff in ärztliche Rechte noch eine Schädigung ärztlicher Autorität. Im Gegenteil kann ich es nur billigen, wenn uns die schwere Verantwortung, die mit der Entlassung eines gefährlichen Kranken verbunden ist, genommen wird. Natürlich darf die Polizeibehörde sich nun nicht, wie ich es wiederholt erlebt habe, hinter uns verschanzen und auf unser ärztliches Gutachten den salomonischen Bescheid geben, sie sei mit der Entlassung des Kranken einverstanden, wenn der Arzt keine Bedenken habe. Um diesem Versteckspiel vorzubeugen, ersuche ich nach den gemachten Erfahrungen die Polizeibehörde um ihren uneingeschränkten Bescheid.

Diese Ministerialerlasse haben mir, nebenbei gesagt, wiederholt gezeigt, wie gering das psychiatrische Verständnis der niederen Polizeiorgane ist. Mehrfach habe ich selbstmordgefährliche Patienten auf den dringenden Wunsch der Angehörigen entlassen müssen; denn die von mir befragte Polizeibehörde erklärte den Kranken, der nur sich gefährlich sei, als nicht gemeingefährlich, und daher treffe der Erlass vom Jahre 1901 auf ihn nicht zu. Dass diese Ansicht dem Geiste des Ministerialerlasses nicht gerecht wird, brauche ich nicht zu betonen. Ich erkläre daher jetzt in ähnlichen Fällen, dass der Kranke, der eine ausgesprochene Selbstmordneigung besitzt, auch seiner Umgabeung gefährlich werden könne, und auf diesem Umwege erreiche ich es, dass der Kranke entgegen dem Willen seines gesetzlichen Vertreters oder der Angehörigen in der Anstalt zurückbehalten werden darf. Ja, vor kurzem habe ich es erlebt, dass die Polizeibehörde, die schriftlich und telefonisch von der Gefährlichkeit und der sofortigen Anstaltspflegebedürftigkeit

keit eines Geisteskranken durch den Arzt unterrichtet war, den Kranken nicht einer Anstalt zuführte, angeblich, weil er sich weigerte mitzugehen, und weil seine Frau Bedenken trug, den betreffenden Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Wenige Tage später musste die Polizeibehörde den Kranken der Anstalt zuführen, nachdem er seine Frau erschossen und einen ernsten Selbstmordversuch gemacht hatte. Der Tod der Frau wäre wirklich zu vermeiden gewesen, zumal auch weiteren Kreisen die Geistesstörung des Mannes bekannt war.

Wenn aber die Polizeibehörde ihren psychiatrischen Aufgaben so wenig gewachsen ist, muss man zugeben, dass es im höchsten Grade bedenklich ist, ihr die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Anstaltsbehandlung zu überlassen.

Diese kurze Schilderung der jetzigen Rechtslage lehrt zur Genüge, dass tatsächlich die Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Geisteskranke besteht; sie lehrt aber auch weiterhin, dass nicht sowohl die Irrenärzte, als vielmehr die zurzeit massgebenden Bestimmungen, Ministerialerlasse und ihre Handhabung daran Schuld sind. Die nicht zu leugnenden Missstände werden am besten erläutert durch einen Fall meiner Praxis. Ein nicht vorbestrafter Mann im Alter von 85 Jahren wurde wegen Sittlichkeitsvergehens mit kleinen Kindern — er hatte diese veranlasst, seine Geschlechtsteile zu berühren — zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Unmittelbar nach der Verhandlung machte er einen Selbstmordversuch. Als er drei Monate gesessen hatte, erkrankte er an einer Lungenentzündung und wurde in ein Krankenhaus gebracht. Dort gewann man während der kurzen Zeit seines Aufenthalts den Eindruck, dass er nicht voll zurechnungsfähig sei; er gab an, aus einer anderen Klinik zu kommen, nannte die Stationsschwester „Frau Professor“ und wollte ihr sein Geld vermachen. Nach seiner Genesung von der körperlichen Erkrankung wurde er, der nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft schon im Gefängnis den Eindruck eines Geisteskranken gemacht hatte, der Irrenanstalt übergeben. Dass ein ausgesprochener Altersblödsinn vorlag, lehrte schon eine oberflächliche Untersuchung. Der Mann, der übrigens Tag und Nacht den Urin unter sich liess, war zeitlich und örtlich schlecht orientiert und zeigte eine grobe Störung der Merkfähigkeit. Der Staatsanwaltschaft teilte ich meinen Befund mit und betonte, dass er meines Erachtens nicht verantwortlich hätte gemacht werden dürfen. Die Staatsanwaltschaft hielt aber an ihrer Annahme der Zurechnungsfähigkeit fest, zumal er bei der Verhandlung gelegen und unmittelbar nach der Verhandlung einen Selbstmordversuch gemacht habe, also Reue bekundet habe. Einer Wiederaufnahme des Verfahrens trat man nicht näher, da er inzwischen doch einen

grossen Teil seiner Strafe abgesessen habe und wenn er wirklich jetzt geisteskrank sei, doch kein Verständnis für seine Lage habe. Uebrigens habe ich auch die Angehörigen vergeblich zu bewegen versucht, das Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.

Die Strafvollstreckung wurde dann unterbrochen. Auf eine Anfrage, ob er vorwiegend im sicherheitspolizeilichen oder im persönlichen gesundheitlichen Interesse in einer Anstalt unterzubringen sei, erwiderte ich, dass, wenn man überhaupt diesen Unterschied machen wolle, dann das öffentliche Interesse vorwiege. Ich betonte aber, dass er wegen seiner kriminellen Neigung der Verpflegung in einer geschlossenen Anstalt bedürfe, da allein diese die Garantie biete, dass er nicht noch weitere Delikte begehe. Darauf wurde seine Uebernahme als Provinzialkranker abgelehnt. Der Magistrat seiner Heimatstadt liess ihn, obwohl ich nochmals auf die Notwendigkeit der Verpflegung in einer geschlossenen Anstalt hinwies, abholen. Er soll zuerst, mit Rücksicht auf die Kosten aber nur vorübergehend, im Armenhaus seiner Gemeinde untergebracht worden sein; dann wurde sein verheirateter Sohn, der mehrere kleine Kinder hatte, veranlasst, ihn zu sich zu nehmen. Ich traf ihn dort gelegentlich eines Entmündigungstermins — der Staatsanwalt hatte nunmehr wegen seiner Gemeingefährlichkeit seine Entmündigung beantragt — und bei der Gelegenheit hörte ich von Gerüchten, dass er mit seinen eigenen Enkelkindern Unsittlichkeiten verübe. Dieser Fall ist ein Schulfall, wenn auch nur nach der negativen Seite. Er zeigt auf das deutlichste, wie erschreckend gering das psychiatrische Verständnis bei den Polizei- und Gerichtsbehörden war, da fast jede ihrer Massnahmen (die Verurteilung des alten Mannes, die Unterlassung des Wiederaufnahmeverfahrens, der Antrag auf Entmündigung, die Abholung aus der Anstalt) eine abfällige Kritik verdient. Ich brauche sie nicht zu begründen, da die Fehler offen zutage liegen.

Wenn auch gewiss nicht in jedem Falle so viele Fehler gemacht werden, so reichen die bestehenden Vorschriften, darüber sind sich alle einig, nicht im geringsten aus, um die Gesellschaft gegen die gefährlichen Handlungen Geisteskranker zu schützen, und gerade wir Irrenärzte sind es immer gewesen, die wiederholt und nachdrücklich zweckmässigere Vorschriften gefordert haben.

Im Vorentwurf zum St.G.B., der vor kurzem der Oeffentlichkeit zur Kritik übergeben worden ist, begegnen wir nun zum erstenmale in Deutschland einer gesetzlichen Vorschrift, die sich mit der Behandlung der wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen oder ausser Verfolgung Gesetzten beschäftigt, während diese zurzeit aus jeder richterlichen Behandlung ausscheiden.

Der Vorentwurf hat auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit unter der Zustimmung wohl fast aller Irrenärzte berücksichtigt. Da aber ein grosser Teil der vermindert Zurechnungsfähigen durch seine vermehrte Neigung zur Begehung antisozialer Handlungen und seine verminderte Widerstandskraft gegenüber dem Antriebe zur Begehung strafbarer Handlungen ausgezeichnet ist, sind vor allem auch die vermindert Zurechnungsfähigen einer strafrechtlichen Nachbehandlung zu unterwerfen.

Der uns interessierende § 65 lautet folgendermassen:

§ 65.

Wird jemand auf Grund des § 63 Abs. 1 freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt, oder auf Grund des § 63 Abs. 2 zu einer milderenden Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. War der Grund der Bewusstlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder ausser Verfolgung Gesetzten ausserdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 63 Abs. 2 erfolgt die Verwahrung nach verbüsster Freiheitsstrafe.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Gegen ihre Bestimmung ist gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Bundesrat erlassen.

Ich habe den Paragraphen vollständig wiedergegeben, ohne zu beabsichtigen, eine erschöpfende Besprechung des ganzen Stoffes zu geben. Auf die unter dem Einfluss von Alkohol handelnden Verbrecher will ich nicht näher eingehen, da diese Frage nach ihrer Natur und Wichtigkeit eine besondere Besprechung erheischt. Ebensowenig will ich die Frage aufwerfen, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit zweckmässig sind oder einer Änderung bedürfen. Ich beabsichtige vielmehr zu erörtern, ob die angeführte Gesetzesbestimmung eine Sicherung der Gesellschaft gegen Straftaten unzurechnungsfähiger oder vermindert zurechnungsfähiger Individuen gewährleistet, und die Forderungen zu besprechen, die eine sachgemässen Durchführung dieser Bestimmung zur Voraussetzung hat.

Das Subjekt, auf das § 65 des Vorentwurfs Anwendung findet, muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Man kann diese in solche juristischer und solche ärztlicher Natur einteilen. So berechtigt es auch ist, diese beiden Arten von Voraussetzungen scharf von einander zu trennen, so ist doch ihre Scheidung bei der theoretischen Erörterung schwer durchführbar; ich werde daher auf sie verzichten müssen.

Vor allem muss das Vorliegen einer strafbaren Handlung schlechtweg mit Sicherheit nachgewiesen werden. Denn der Vorentwurf zum St. G. B., wie auch unser heute gültiges St. G. B., setzt in allen seinen Bestimmungen zum mindestenvoraus, dass eine bestimmte Handlung wahrscheinlich vorliegt, die, wenn sie tatsächlich begangen ist, bestimmten gesetzlichen Strafvorschriften zuwiderläuft. Es wird aber keine Massnahme für den Fall vorgeschrieben, dass zwar zurzeit noch keine strafbare Handlung vorliegt, jedoch die Besorgnis begründet ist, dass einmal in Zukunft gesetzlich verbotene Handlungen begangen werden. Ob es nicht zweckmässiger gewesen wäre, auch die rein prophylaktischen Massnahmen in die Bestimmungen eines St. G. B. einzureihen, möge hier unerörtert bleiben.

Somit erfordert schon der prinzipielle Standpunkt des Gesetzgebers den Nachweis des Vorliegens einer strafbaren Handlung. Bisher hat man von diesem Nachweis zuweilen Abstand genommen. Wenigstens erinnere ich mich, dass in einzelnen Fällen, in denen die Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten oder Verdächtigen über jeden Zweifel erhaben war, gar nicht erörtert wurde, ob die in Frage stehende Handlung eine strafbare Handlung sei; denn auch zugegeben, dass diese Frage zu bejahen ist, muss doch, so führte das Gericht aus, bei der mangelnden Verantwortlichkeit des Täters von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden. Ob es nicht doch grundsätzlich richtiger gewesen wäre, zuvor die strafrechtliche Qualität der Handlung zu prüfen, möge der Jurist entscheiden. In praxi kann man davon heute absehen, weil es gleich ist, ob der Beschuldigte wegen Unzurechnungsfähigkeit oder wegen fehlender Strafbarkeit der begangenen Handlung freigesprochen wird. In beiden Fällen kümmert sich das Str. G. B. nicht mehr um ihn.

Weiterhin setzt die Anwendbarkeit des § 65 des Vorentwurfs voraus, dass, wenn überhaupt eine nach den bestehenden Gesetzen strafbare Handlung vorliegt, diese nun auch tatsächlich von dem beschuldigten und für die Verwahrung in Betracht kommenden Individuum begangen worden ist. Auch nach der Richtung hin wird mit manchen bisherigen Gepflogenheiten gebrochen werden müssen. In einzelnen Fällen habe ich es erlebt, dass der psychiatrische Gutachter angerufen wurde, ohne dass die vom Gericht angenommene Täterschaft auch nur einiger-

massen wahrscheinlich war. Nur einmal habe ich mit Erfolg meine Bedenken geäussert, bei so wenig erwiesener Täterschaft ein Gutachten über die Frage der Zurechnungsfähigkeit abzugeben. In anderen Fällen hatte ich weniger Glück. Ich brauche gar nicht auseinanderzusetzen, wie schwierig die Erstattung eines Gutachtens ist, wenn der Ange schuldigte so wenig belastet erscheint. Es ist dann mehr oder weniger ein theoretisches Gutachten. Wie soll man einen an Dämmerzuständen leidenden Epileptiker begutachten, der von der ihm zur Last gelegten Tat nichts zu wissen angibt, wenn nach den Akten die Wahrscheinlichkeit oder wenigstens hohe Möglichkeit besteht, dass er sie überhaupt nicht begangen hat, sich ihrer also auch mit dem besten Willen nicht zu erinnern vermochte? Uebrigens waren die Gerichte auch in diesen Fällen von dem Gedanken geleitet, dass bei dem Nachweis einer, ich möchte sagen, absoluten Unzurechnungsfähigkeit des Verdächtigen die Feststellung seiner Täterschaft eine zwecklose Arbeit sei, imuer wieder unter der Voraussetzung, dass nach der Freisprechung weitere Massnahmen zu ergreifen das Gesetz nicht vorschreibt.

Aber nicht sowohl in dem Vorverfahren, als vielmehr im Hauptverfahren muss fortan, wenn die Anwendbarkeit des § 65 des Vorentwurfs in Frage kommt, nicht nur die Straftat als solche, sondern auch die Täterschaft zweifellos festgestellt werden. Vor allem gilt das von dem Spruch der Geschworenen, der sich bisher mit einem blosen Schuldig oder Nichtschuldig begnügte. Wenn die Geschworenen die Schuld verneinen, so ist es ungewiss, ob sie überhaupt eine strafbare Handlung leugnen, ob sie den Angeschuldigten nicht als den Täter ansprechen, ob sie ihn, der die strafbare Handlung begangen hat, als unzurechnungsfähig ansehen, oder ob andere Gründe für ihren Freispruch massgebend sind. Hier muss eine Aenderung eintreten. Tat und Schuldfrage müssen, soll man dem § 65 gerecht werden, auch im Verfahren vor dem Schwurgericht getrennt werden.

Uebrigens fordert schon die Fassung des § 63 des Vorentwurfs, der die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit umschreibt, eine ausdrückliche Stellungnahme zu der Frage der Täterschaft; denn der Vorentwurf negiert nicht mehr das Vorliegen einer strafbaren Handlung, wenn sie von einem Unzurechnungsfähigen begangen ist, sondern erklärt den Täter nur für nicht strafbar. In Uebereinstimmung mit diesen Darlegungen wird in den Kantonen Neuenburg, Genf und Freiburg den Geschworenen die in die 2 Unterfragen zerlegte Schuldfrage vorgelegt:

1. Le fait est-il constant?
2. L'accusé est-il coupable?

wenn auch vor allem deshalb, um in den einzelnen Fällen die sonst unmögliche Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche zu erleichtern.

Freilich habe ich es mehrfach erlebt, dass der vom Schwurgericht Freigesprochene nach der Verhandlung der Polizeibehörde auf Antrag der Staatsanwaltschaft übergeben wurde; aber dann war in der Verhandlung sehr eingehend der Geisteszustand des Angeklagten und seine Gemeingefährlichkeit erörtert, und man konnte vermuten, die Geschworenen hätten in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen Unzurechnungsfähigkeit angenommen. Freilich bestand nur die Vermutung. Soll aber in Zukunft das Gericht weitere Massnahmen treffen, so muss über diesen Punkt Gewissheit herrschen, zumal die vom Gericht zu ergreifenden Massnahmen von der grössten Bedeutung sind.

Also werden sich die Geschworenen in Zukunft darüber aussern müssen, ob sie den Angeklagten für unzurechnungsfähig halten oder nicht. Logischerweise kann zu dieser Frage erst dann Stellung genommen werden, wenn zuvor die Frage nach dem Vorliegen einer strafbaren Handlung schlechtweg und nach der Täterschaft des Angeklagten bejaht worden ist. Die damit notwendig werdende Änderung der St.P.O. würde keine prinzipielle Neuerung bedeuten. Denn schon jetzt muss den Geschworenen, wenn der Angeklagte zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte oder wenn er taubstumm ist, die Nebenfrage vorgelegt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehabt hat (§ 298 St.P.O.), und im älteren preussischen Recht mussten die Geschworenen, worauf unlängst noch Goldschmidt hinwies, bei der Freisprechung unterscheiden, ob Nichttäterschaft oder Unzurechnungsfähigkeit angenommen wurde.

Uebrigens legt der § 39 des norwegischen St.G.B. vom 22. Mai 1902 den Geschworenen die Pflicht auf, sich über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu aussern und sich auch darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte auf Grund von Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich sei. Mit Dreyer halte ich es für höchst bedenklich, Laien über die Notwendigkeit von Sicherheitsmassnahmen entscheiden zu lassen.

Dass das über die Tat- und Schuldfrage Gesagte in entsprechender Anwendung auch für die Schöffengerichte und Strafkammern gilt, bedarf keiner Ausführung.

Bisher habe ich wesentlich die rechtlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 65 erörtert. Was die medizinische Seite angeht, so müssen in Zukunft zwei Fragen erledigt werden, nämlich einmal, ob der Angeklagte als unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig anzusehen ist, und dann, ob von ihm

eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten steht. Die erste Frage enthält, wenngleich unser heutiges St.G.B. die verminderte Zurechnungsfähigkeit noch nicht kennt, nichts grundsätzlich Neues, während die zweite Frage für das Strafrecht bisher ausschied.

Die Beantwortung dieser letzteren Frage verlangt sinngemäss eine Prognose, deren Stellung zu fordern das heutige St.G.B. keine Veranlassung hat. Es liegt auf der Hand, dass eine Verwahrung nicht zu verhängen ist, wenn der Zustand, welcher die Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingt hat, zurzeit der Freisprechung oder nach Ablauf der Strafe abgeklungen ist und sich voraussichtlich auch nicht wiederholen wird. Die Verwahrung ist grundsätzlich bei akuten, abgeklungenen Psychosen, die menschlichem Ermessen nach den Kranken nicht wieder befallen werden, unanwendbar; ebensowenig ist sie aber auch nur bei chronischen Psychosen zulässig. Denn man muss mit der Zulässigkeit einer Verwahrung auch bei den nur periodisch auftretenden Störungen rechnen, mögen diese wiederholten Attacken nun längere Zeit dauern, wie beim manisch-depressiven Irresein, oder in recht kurzer Zeit abklingen, wie bei epileptischen Dämmerzuständen. Vor allem muss die Möglichkeit einer Verwahrung bestehen gegenüber den krankhaft gearbeiteten Persönlichkeiten, die oft erst unter dem Hinzutreten äusserer Schädlichkeiten sich zu Rechtsbrüchen hinreissen lassen; ohne diese Möglichkeit würde die neue Bestimmung ihren Zweck verfehlen, da gerade von derartigen Minderwertigen die Gesellschaft am meisten bedroht wird.

Die Stellung einer richtigen Prognose setzt unerlässlich voraus die zutreffende Diagnose.

Aber es ist nicht nur notwendig, dass eine Prognose überhaupt gestellt wird, sondern diese Prognose muss auf ganz bestimmte Fragen Bezug nehmen. Denn der Ausspruch der Notwendigkeit einer Verwahrung setzt eine geistige Störung voraus, die den Täter zur Zeit unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig macht, sicher oder höchst wahrscheinlich noch länger anhalten oder wiederkehren wird und dadurch den Kranken wiederum kriminell werden lassen kann. Nicht nur muss zwischen der Freisprechung oder milderer Beurteilung des Täters auf der einen Seite und seiner Geistesstörung auf der andern Seite eine ursächliche Beziehung bestehen; diese Beziehung muss auch in der Zukunft, in der wiederum Verstösse gegen die Rechtsordnung zu erwarten sind, annehmen sein. Die Gefährlichkeit muss in der krankhaften Natur des Individuums begründet sein. Das Gericht verlangt also von uns eine, ich möchte sagen, qualifizierte Prognose, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch im § 1569 tut. Nach ihm muss die Geisteskrankheit nicht

nur zur Zeit des Ehescheidungsprozesses die geistige Gemeinschaft zwischen den Eheleuten aufheben, sondern die Geisteskrankheit muss eine unheilbare sein und zwar derart unheilbar, dass sie auf Grund unserer klinischen Erfahrungen eine Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausschliessen lässt.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, dass die Lösung dieser Aufgabe, die uns der Vorentwurf stellt, nicht minder schwierig ist als die zutreffende Bewertung einer Geisteskrankheit im Ehescheidungsprozesse; ihre Schwierigkeit wird hier und da noch nicht hinreichend gewürdigt. Immerhin ist im strafrechtlichen Verfahren ein Irrtum eher zu erkennen und durch Aufhebung der Verwahrung auch leichter wieder gut zu machen, als eine unrichtige Begutachtung im Ehescheidungsprozesse, die dem gesunden Ehegatten die Schliessung einer neuen Ehe vielleicht schon ermöglicht hat.

Das Problem der qualifizierten Prognose hat eine psychiatische und eine soziale oder kriminelle Seite. In diese beiden Fragen muss das Problem zerlegt werden. Zuerst muss die Prognose nach der rein ärztlichen Seite erörtert werden. Erst dann, wenn anzunehmen ist, dass die geistige Störung von längerer Dauer sein oder wiederkehren wird, lohnt es sich, die weitere Frage zu erörtern, ob durch sie die Gesellschaft gefährdet wird.

Nach welchen allgemeinen Gesichtspunkten soll nun die Gefährlichkeit beurteilt werden?

Für diese Entscheidung sind von massgebender Bedeutung der Wert und die Zahl der Rechtsgüter, gegen die sich der Angriff des Individuums voraussichtlich richtet, sowie die Intensität, mit der es der Betätigung dieser Neigung nachgehen wird, das Mass der Wahrscheinlichkeit, mit dem von ihm verbrecherische Taten erwartet werden können. Um so eher wird der Richter sich zur Verwahrung entschliessen, je höher die verletzten Rechtsgüter zu schätzen sind. Einem Mann gegenüber, wie dem kürzlich in Greifswald verurteilten Tessnow, der zweimal in einem Dämmerzustand je zwei Kinder auf die schrecklichste Weise umgebracht und zerstückelt hat, wird über die Notwendigkeit der Verwahrung kein Wort zu verlieren sein. Wäre er in meiner Anstalt, im Interesse der Gesellschaft würde ich mich nicht nur für befugt, sondern auch für verpflichtet halten, ihn bis an sein Lebensende unter die denkbar schärfste Aufsicht zu stellen, auch wenn Dämmerzustände oder andere Zeichen der Epilepsie weiterhin nicht mehr beobachtet würden. Fälle der Art, die glücklicherweise selten sind, sind leicht zu beurteilen. Ebenso wird man nicht zögern, den für verwahrungsbedürftig zu erklären, der seine Angriffe gegen die Geschlechtsehre richtet. Die Notwendigkeit

einer individuellen Begutachtung macht sich aber sofort noch mehr geltend, wenn es sich um Schädigungen des Vermögens handelt. Ich habe vor Jahr und Tag einen pathologischen Schwindler mit paranoiden Zügen begutachtet, der sich und anderen Leuten vorschwindelte, die wertvollsten Erfindungen gemacht zu haben und zu deren Verwertung erhebliche Summen geliehen bekam. In kurzer Zeit war alles Geld verloren; das glänzende Fabriketablissement, das mit den modernsten technischen Einrichtungen ausgerüstet sein sollte, war ein jämmerlicher Schuppen mit alten, wertlosen, zum Teil verrosteten Instrumenten. Obwohl ich den Mann für im höchsten Grade gemeingefährlich erklärte, wurde er doch nach kurzer Zeit aus der Irrenanstalt entlassen, der er nach seiner Freisprechung übergeben worden war. Bald darauf treffe ich denselben Mann auf einem Bahnhof in ein tiefes Gespräch mit zwei Herren verwickelt. In meiner Vermutung, dass er neue Opfer prellte, hatte ich nur zu sehr Recht. Ich würde mich nicht bedenken, auch auf ihn, der so viele Existenzen zertrümmert hat, den § 65 anzuwenden. Der gleiche Standpunkt ist berechtigt gegen Diebe und Einbrecher. Soll man aber bei Beleidigungen und Verleumdungen oder allgemein bei Handlungen, die den Mitmenschen nur in seiner Ruhe und Behaglichkeit stören, zur Verwahrung greifen? Nicht unbedingt; eine geringfügige Störung der Rechtsordnung soll noch nicht ausreichen, und doch wird auch die Verhängung der Verwahrung zu erwägen sein, je grösser der Kreis der Gefährdeten oder auch nur Bedrohten ist, je unliebsameres Aufsehen diese Angriffe erregen, namentlich auch, wenn sich der Beleidiger der Presse zu bedienen pflegt. In jedem Falle aber darf der Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen nicht in einem Missverhältnis stehen zu den bedenklichen Handlungen, die die Verwahrung verhüten soll.

Den obersten Gerichten wird eine Stellungnahme zu der Frage, welches Mass von Gefährlichkeit erforderlich ist, um die Verwahrung herbeizuführen, nicht erspart werden; und wenn auch gewisse Grundsätze festgelegt werden müssen, so wird es sich doch zeigen, dass eine Entscheidung nur von Fall zu Fall möglich ist.

Insofern ist ja die Entscheidung erleichtert, als bereits mindestens eine nach den geltenden Gesetzen strafbare Handlung vorliegen muss. Andernfalls wäre es nicht Sache des Richters, sondern der Polizeibehörde, einzuschreiten. Gewiss wird man um so mehr für die Sicherheit der Gesellschaft fürchten müssen, je öfter sich das Individuum bereits vergangen hat. Aber dieser Satz gilt nicht uneingeschränkt; es muss immer noch die Möglichkeit ausgeschaltet werden, dass ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen die Rückfälle verursacht hat.

Von verschiedenen Autoren ist vorgeschlagen worden, dem Richter zu gestatten, einen Geisteskranken, wenn er etwa dreimal kriminell geworden ist, auch gegen das Gutachten des Sachverständigen für gemeingefährlich zu erklären, weil nach unsren kriminal-statistischen Erfahrungen dann mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Unverbesserlichkeit anzunehmen ist. Einige gehen noch weiter und wollen den Richter hierzu nicht nur ermächtigen, sondern sogar verpflichten. Dieser Vorschlag ist insofern erfreulich, als er die für die Sicherung notwendige Qualifizierung der Persönlichkeit in der Regel dem ärztlichen Sachverständigen zuweist. Aber dennoch kann ich den Standpunkt nicht ganz teilen. Der Rückfall kann durch Not oder Krankheit, durch Streik, durch mangelnde Arbeitsgelegenheit bedingt sein; diesen Einwirkungen kann der psychisch Labile leichter erliegen, ohne dass er nun sofort als gemeingefährlich angesprochen werden muss, ohne dass vor allem seine Verwahrung als einziger Ausweg, die Gesellschaft zu schützen, in Betracht kommt. Im Allgemeinen wird der Satz seine Richtigkeit behalten, dass das Mass der Gefährlichkeit mit der Zahl der Vorstrafen zunimmt.

Wird ein Gewohnheitsverbrecher erst während seiner Verbrecherlaufbahn geisteskrank, so muss auch er verwahrt werden; der Einwand, dass der nunmehr Geisteskranke, wenn er stiehlt, nur das fortsetzt, was er früher als noch Gesunder bereits begangen hat, und dass er heute, auch wenn er nicht krank wäre, ebenfalls wieder stehlen würde, sollte nicht durchschlagen. Denn liegt eine ausgesprochene, scharf umschriebene Geistesstörung vor, so ist anzunehmen, dass sie ihn unzurechnungsfähig macht, auch wenn es sich um gleiche Straftaten handelt, die er früher, als noch gesunder Gewohnheitsverbrecher begangen hat. Aber auch wenn man seine Zurechnungsfähigkeit bejahen würde, so müsste man doch seine Strafvollzugsfähigkeit verneinen. Er könnte also nicht im Gefängnis untergebracht werden, und andererseits muss er doch im Interesse der Gesellschaft verwahrt werden. Für diese Verwahrung aber würden die gleichen Gesichtspunkte in Betracht kommen, wie für die Personen, die unter den § 65 des Vorentwurfs fallen.

Auf der anderen Seite wird die Tatsache, dass schon bei dem ersten Zusammenstoss des Individuums mit dem St. G. B. die Verwahrungsfrage auftaucht, nicht zu einer unberechtigten Milde führen dürfen. Unser Streben soll doch dahin gehen, die Begehung strafbarer Handlungen möglichst zu verhüten; zudem steht es immer noch dahin, ob das Individuum, wenn es bisher auch noch nicht vor den Schranken des Gerichts gestanden hat, sich früher wirklich einwandfrei geführt hat — sehr viel schwerere Eingriffe in die Rechtssphäre anderer sind vielleicht nicht zur Kenntnis der Behörde gelangt.

Ein zutreffendes Urteil ist nur zu erzielen, wenn es gelingt, der ganzen geistigen Persönlichkeit des Individuums gerecht zu werden. Sein Vorleben, die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen, die ihrer Ausführung zugrunde liegende Gesinnung, die nachher bekundete Stellungnahme, alle diese Umstände werden in ihrer Gesamtheit das Urteil des Sachverständigen und auch des Gerichts leiten müssen. Von diesem Standpunkte aus kann man auch fast bedauern, dass bei erwiesener Geistesstörung eines Täters die Verwahrungsfrage nicht auch dann angeschnitten werden darf, wenn die Freisprechung nicht auf Grund des § 63 des Vorentwurfs, also wegen Ausschlusses der Zurechnungsfähigkeit, erfolgt ist. Mag auch der Tat ein Merkmal fehlen, das das Gesetz verlangt, um von einer strafbaren Handlung zu reden, so kann doch in dieser Handlung, die aus rein rechtlichen Gründen zur Freisprechung führt, eine so antisoziale Gesinnung bekundet sein, dass die Gesellschaft geschützt werden muss.

Während der deutsche Vorentwurf auf eine Anführung der Kriterien verzichtet, nach welchen die Gemeingefährlichkeit beurteilt werden soll, sieht der österreichische Entwurf in zutreffender Weise für den eine Verwahrung vor, der „wegen seines kranken Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat“ als gemeingefährlich anzusehen ist (§ 36).

Der österreichische Vorentwurf macht die Verhängung der Verwahrung davon abhängig, dass eine strenger als mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen ist. Somit wird er dem auch hier (S. 16) vertretenen Grundsätze gerecht, dass nicht schon jeder leichte Verstoss Verwahrung nach sich ziehen kann. Aber ich halte es doch für bedenklich, die Anwendbarkeit der Verwahrung an eine Grenze zu binden, die nur durch das im St. G. B. festgelegte Strafmaß gegeben ist. Im Einzelfall kann dann geradezu der Zufall die Verwahrung herbeiführen oder ausschliessen, indem dieselbe Handlung strafrechtlich verschieden qualifiziert werden kann; auch besteht die Gefahr, dass der Erfolg, den die strafbare Handlung, vielleicht wider Willen des Täters, gesetzt hat, im Vergleich zu seiner Gesinnung übermäßig bewertet wird.

Ebensowenig vermag ich daher auch einzusehen, warum von einer „mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe“ der Vorentwurf des deutschen St. G. B. (§ 43) die Unterbringung des Verurteilten in einer Trinkerheilanstalt abhängig macht. Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ist also ausgeschlossen, wenn eine kürzere Haft- oder Gefängnisstrafe verhängt ist. Der Grund für diese Ausnahmestellung ist nicht ersichtlich, da die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt doch nur bedingt sein darf durch eine auch strafrechtlich in die Erscheinung

getretene Trunksucht, deren Hebung nur durch Anstaltsunterbringung gelingt. Der Richter kann sich also geneigt sehen, die von ihm sonst als ausreichend erachtete Sühne einer achtägigen Strafe aufs Doppelte zu erhöhen, um dem Täter die Wohltat seiner Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt zu ermöglichen. Ebensowenig ist die Unterbringung neben einer Zuchthausstrafe vorgesehen, obwohl wir doch jeden Tag die Erfahrung machen können, dass die Unterbringung in einem Zuchthaus herzlich wenig in der Bekämpfung der Trunksucht geleistet hat. Nicht viel mehr verspreche ich mir nach der Richtung hin von der Zukunft, wenn auch, um mit den Worten der Begründung zu reden, „bei der Strafvollstreckung künftighin noch mehr als es bereits der Fall ist, auf eine zweckentsprechende Behandlung dem Trunkenen ergebener Gefangenens Bedacht genommen wird“.

Der vermindert Zurechnungsfähige, der für die Verwahrung in Betracht kommt, muss nach dem Wortlaut des § 65 des Vorentwurfs bestraft sein; die Verwahrung ist somit unzulässig, wenn er freigesprochen wird. Ich kann diesem Standpunkte des Vorentwurfs nicht beitreten. Gewiss hat die Begründung Recht mit ihrer Ausführung, dass der wegen seines Geisteszustandes Freigesprochene nicht vermindert zurechnungsfähig, sondern unzurechnungsfähig ist, und damit die erste Alternative des § 65 auch auf ihn Anwendung findet. Aber interessiert denn wirklich der aus irgend einem anderen Grunde erfolgende Freispruch des vermindert Zurechnungsfähigen uns nicht, wie die Begründung weiter annimmt? Ich meine doch. Stellt die Handlung eines vermindert Zurechnungsfähigen einen besonders leichten Fall dar, so kann von Strafe abgesehen werden (§ 83); aber dennoch kann — ich sage ausdrücklich nur, kann — die Verwahrung notwendig sein. Ich gebe zu, dass sich der Gesetzgeber mit der von mir gewünschten Stellungnahme sehr der Anschauung derer genähert hätte, die von einer Bestrafung des vermindert Zurechnungsfähigen überhaupt absehen wollen; vielleicht hat er, nur um diesen Schein zu vermeiden, die Verwahrung des vermindert Zurechnungsfähigen von seiner vorherigen Verurteilung abhängig machen zu müssen geglaubt.

Die Schwierigkeit der Aufgabe, die uns der § 65 im Vorentwurf stellt, ist mir bisher schon deutlich genug zum Bewusstsein gekommen, wenn ich gefragt wurde, ob der Angeschuldigte gemeingefährlich sei. Ich stellte, sofern ich mich in der mündlichen Verhandlung darüber äussern sollte, meist die Gegenfrage, was unter Gemeingefährlichkeit zu verstehen sei. Eine befriedigende Antwort habe ich nicht erwartet, aber auch niemals erhalten. Insofern freue ich mich, dass der Vorentwurf auf die Benutzung dieses Ausdruckes verzichtet hat. Das

Wort Gemeingefährlichkeit ist zwar kurz, aber nicht eindeutig, und seine Brauchbarkeit für den vorliegenden Zweck ist um so mehr in Frage gestellt, als es auch eine Gemeingefährlichkeit im verwaltungsrechtlichen Sinne gibt. Diese fällt dann zusammen mit dem Begriff der Anstaltspflegebedürftigkeit, und einen zu Unreinlichkeit neigenden Kranken wird man doch gewiss nicht lediglich wegen seiner Unsauberkeit als einen auch im Sinne des St. G. B. Gemeingefährlichen bezeichnen wollen.

Der Vorentwurf gebraucht die Ausdrucksweise, „wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert“. Ich fürchte, dass auch diese leicht missverstanden werden kann. Ist die öffentliche Sicherheit bedroht, wenn ein Paranoiker seine Wahnideen gegen eine einzige bestimmte Person richtet? In einem solchen Falle trug das Gericht Bedenken, mit mir Gemeingefährlichkeit anzunehmen, schloss sich aber sofort meinem Gutachten an, als der Geisteskranke Miene machte, seine Waffe gegen einen der beteiligten Richter zu richten. Damit hatte der Kranke mir Recht gegeben, da ich betont hatte, dieser Paranoiker könne jeden Augenblick den Kreis seiner Gegner vergrössern und sei, da er seine Gefährlichkeit bereits erwiesen habe, als gemeingefährlich anzusehen.

Daher erscheint es mir notwendig, in der Fassung des Gesetzes deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass schon Gefährdung einer einzigen Person durch einen Geisteskranken zu dessen Verwahrung berechtigen kann. Daher vermag ich auch nicht die vom schweizerischen Vorentwurf gewählte Fassung zu billigen, die von einem Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen spricht, der „die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl“ gefährdet. Vorgezogen zu werden verdient vielmehr der Text des österreichischen Entwurfs, der einen Geisteskranken zu verwahren dann vorschreibt, „wenn er . . . als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens (gemeingefährlich) anzusehen ist“. Auch eine Anlehnung an die Fassung des Landrechts (S. 2) möchte ich empfehlen, da ich davon absehe, selber eine bestimmte Fassung vorzuschlagen.

Welche praktischen Folgerungen ergeben sich nun hieraus?

Ich habe sattsam betont, dass die Stellung der qualifizierten Prognose die Hauptsache ist. Sie erfordert die Mitwirkung eines Sachverständigen, aber eines fachmännisch vorgebildeten, und da dem Richter nach wie vor die Entscheidung eingeräumt werden muss, muss auch dieser eine gewisse psychiatrische Vorbildung haben. Ohne Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen die Frage der Zurechnungsfähigkeit in zweifelhaften Fällen zu erledigen, ist gewiss nicht unbe-

denklich; für noch bedenklicher halte ich eine selbständige Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit einer Verwahrung. Nach den bisherigen Erfahrungen ist kaum anzunehmen, dass das Gericht aus eigenem Ermessen, ohne dass ein Sachverständiger gehört wird, die Verwahrung beschliessen würde; eher würde es schon geneigt sein, die Zurechnungsfähigkeit in vollem Umfange zu bejahen, und damit ist ja die Frage nach der Notwendigkeit der Verwahrung ohne Weiteres verneint.

Grundsätzlich würde ich es für richtig halten, dass stets dann, wenn der Geisteszustand des Angeschuldigten zu Zweifeln Anlass gibt, ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss, wie es der Art. 15 des Schweizerischen Vorentwurfs ausdrücklich vorschreibt. Aber ich bezweifle, dass eine derartige Bestimmung bei uns Gesetzeskraft erhalten wird, und wenn doch, nun, dann werden eben seltener Zweifel laut, oder diese werden nach kurzer Zeit unterdrückt, und damit wäre an der bisherigen Rechtslage nicht viel geändert. Aber ich sollte meinen, eine gesetzliche Bestimmung darüber sei nicht nur nötig, sondern auch möglich, die dahin geht, dass der Ausspruch einer Verwahrung ohne Hinzuziehung eines ärztlichen Sachverständigen nicht zulässig sei. Ich möchte noch weiter gehen und grundsätzlich für jede Entscheidung über die Verwahrung die Hinzuziehung ärztlicher Sachverständiger fordern. So halte ich denn, nebenbei bemerkt, es für richtiger, dass auch bei Ablehnung einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, sofern sie nicht nur durch rechtliche Gründe bedingt ist, ein Sachverständiger vor der gerichtlichen Entscheidung zu hören ist; heute schreibt die Z.P.O. dessen Vernehmung nur für den Fall des Ausspruchs der Entmündigung vor § 655 (Z.P.O.).

Den zukünftigen gerichtsärztlichen Sachverständigen erwarten im Strafrecht schwerere Aufgaben als bisher. Eine bessere psychiatrische Ausbildung tut unbedingt not. Was soll man dazu sagen, dass der vom Gericht bestellte Sachverständige den Geschworenen, wie ich es einmal erlebt habe, riet, sich im Gegensatz zu den Fachleuten, die Hebephrenie bei einem Angeschuldigten annahmen, auf ihren gesunden Menschenverstand zu verlassen! Dann wäre es doch von dem betreffenden Sachverständigen viel logischer gewesen, das Gericht zu bitten, von seiner Vernehmung Abstand zu nehmen, da er den Geschworenen nicht mehr oder höchstens das bietet, was diese bereits besitzen. Ich brauche kaum zu betonen, dass der Angeschuldigte verurteilt wurde, und füge nur der Vollständigkeit halber hinzu, dass er wenige Monate später einer Irrenanstalt übergeben wurde, in der die psychiatrische Diagnose bestätigt wurde. Ebensowenig geeignet scheint mir der Sachverständige zu sein, der in einem Fall von pathologischem Rausch sich entgegen

dem psychiatrischen Gutachter für das Vorliegen von Zurechnungsfähigkeit aussprach und seinen Standpunkt damit begründete, dass der Aufenthalt im Gefängnis den Trinker ebensogut von seiner Trunksucht heilen könne, wie der in einer Irrenanstalt, aber weniger Kosten verursache; oder der Sachverständige, der den ihm bisher völlig unbekannten Angeschuldigten kurz in der Sprechstunde untersuchte, aufgehobene Patellarreflexe sowie Romberg fand und dann erklärte, für ihn liege nicht der mindeste Anlass vor, an der Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln. Ich kann auch das Gericht nicht von Schuld freisprechen. Wiederholt bin ich bei einzelnen Gerichten der Ansicht begegnet, jeder praktische Arzt eigne sich auch zum psychiatrischen Sachverständigen. Ich habe Verhandlungen beigewohnt, in denen alle ärztlichen Sachverständigen, die nun einmal im Gerichtssaal waren, der Reihe nach auch über den Geisteszustand des Angeklagten befragt und gehört wurden, obwohl sie ihn nicht kannten und der mit seiner Begutachtung betraute Psychiater ebenfalls anwesend war. Das Gericht verkannte damit das ihm zustehende, durchaus berechtigte und gesetzlich gewährleistete Recht, sich die Sachverständigen selber auswählen zu dürfen. In einem Sensationsprozesse erlebte ich, dass Aerzte, die die Sektion der Opfer eines Mörders vorgenommen hatten, über seinen Geisteszustand gehört wurden, obwohl er ihnen bis dahin völlig fremd war; ihre Vernehmung war nicht nur überflüssig, sondern auch bedenklich, zumal der Angeschuldigte wiederholt in Irrenanstalten gewesen und eingehend beobachtet worden war. So war unlängst ein Mann wegen Körperverletzung angeklagt. Der Arzt, der die Wunde genäht hatte, war als Sachverständiger geladen. Erst während der Verhandlung tauchten Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters auf, der epileptisch sein sollte. Der Arzt wurde vom Gericht über die Zurechnungsfähigkeit des Täters vernommen und bezeichnete ihn, obwohl er ihn bis dahin gar nicht gekannt hatte, als zurechnungsfähig. In Wirklichkeit war es aber ganz unmöglich, das Gutachten auf Anhieb zu erstatten, und diese Unmöglichkeit hätte der Arzt getrost zum Ausdruck bringen können, ja müssen. Aber ich bin bisher nur wenigen Sachverständigen begegnet, die die Grenzen ihrer Sachverständigentätigkeit erkannt und scharf eingehalten haben; und gerade über psychiatrische Fragen glaubt jeder Arzt mitreden zu dürfen. Die von ihm dabei an den Tag gelegte apodiktische Sicherheit, an der es die fachmännischen Gutachten so oft fehlen lassen müssen, imponiert natürlich den ferner Stehenden noch ganz besonders.

Dass bereits früher erstattete psychiatrische Gutachten für ein neues Strafverfahren nicht uneingeschränkt gelten dürfen, ist zwar selbstverständlich; nach meinen Erfahrungen wird aber auch hiergegen oft gefehlt.

Die hier und da auch in juristischen Kreisen vertretene Forderung, die Erstattung psychiatrischer Gutachten solle Monopol der Irrenärzte sein, mag berechtigt sein; aus praktischen Erwägungen, weil nicht überall ein Fachmann zu haben ist und aus andern naheliegenden Gründen will ich nicht so weit gehen. Aber verlangen muss man, dass die berufsmässig hinzugezogenen Sachverständigen eine ausreichende Ausbildung in der Psychiatrie haben. Wichtiger ist noch die Forderung, den Aerzten allgemein die Ueberzeugung beizubringen, dass die Erstattung psychiatrischer Gutachten ungemein schwierig und heikel ist. Um so leichter wird sich diese Forderung erfüllen lassen, wenn sich die gleiche Ueberzeugung auch die Juristen zu eigen machen. Gelingt es, den Studierenden der Jurisprudenz in den Vorlesungen über gerichtliche Psychiatrie die Richtigkeit dieses Satzes darzutun, so ist schon damit ungemein viel gewonnen. Vor Kurzem haben zwischen den beteiligten Behörden Verhandlungen über die Ausbildung der angehenden Juristen geschwebt. Meines Wissens ist über die Ergebnisse nichts an die Oeffentlichkeit gelangt. Somit ist es unbekannt, ob auch die nicht nur vom Deutschen Verein für Irrenheilkunde, sondern auch vor allem von Juristen wiederholt aufgestellte Forderung, der Besuch eines Kollegs über gerichtliche Psychiatrie solle für den Studenten der Jurisprudenz in seinen späteren Semestern obligatorisch sein, Berücksichtigung gefunden hat. Aus gelegentlichen Unterhaltungen habe ich den Eindruck gewonnen, man erachte den Studierenden der Jurisprudenz für zu sehr überlastet, als dass er auch noch gerichtliche Psychiatrie hören könne. Ich bin nicht dieser Ansicht und kann versichern, dass die juristischen Studenten, die neben ihren sonstigen Pflichtkollegien auch noch die ein- oder höchstens zweistündige Vorlesung über gerichtliche Psychiatrie hören, nicht gerade die schlechtesten waren. Der Besuch einer Vorlesung über gerichtliche Psychiatrie verfehlt aber seinen Zweck in den ersten Semestern des juristischen Studiums; man müsste ihn also für die letzten Semester vorschreiben. Richtiger freilich wäre es noch, sich mit der gerichtlichen Psychiatrie erst nach Sammlung einiger praktischen Erfahrung zu beschäftigen¹⁾. Dass auch den Polizeibehörden und Strafvollzugsbeamten eine bessere Kenntnis der Psychiatrie not tut, liegt zu sehr auf der Hand und ergibt sich aus dem Obigen.

1) Inzwischen hat die Deutsche Juristen-Zeitung Mitteilungen über die Reform der juristischen Ausbildung in Preussen gebracht. Würden „die Assessoren nach Absolvierung der grossen Staatsprüfung einige Zeit . . . zur Vertiefung ihrer Kenntnisse und zur Weiterbildung in den sog. Hilfswissenschaften des Strafrechts, den Sozialwissenschaften . . . nochmals die Universität beziehen“, so wäre damit die günstigste Gelegenheit gegeben, das Studium der gerichtlichen Psychiatrie in einer nutzbringenden und anregenden Weise zu betreiben.

Neben diesen mehr allgemeinen Forderungen, für deren Aufstellung vor allem auch ärztliche Erwägungen massgebend waren, erscheinen mir noch einige prozessuale Änderungen geboten. Meines Erachtens muss in jedem Falle, in dem bei dem Angeschuldigten Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit vom Gericht angenommen wird, ex officio die Frage gestellt werden, ob seine Verwahrung im Interesse anderer geboten sei. Ohne weiteres gebe ich zu, dass nur ein geringer Teil derer, die als unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig angesehen werden, verwahrt werden muss; aber ich fürchte, dass ohne eine zwingende Vorschrift der St.P.O., die Verwahrungsbedürftigkeit in jedem Falle von Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit zu erörtern, doch einmal die Prüfung dieser Frage zum Schaden der Gesellschaft unterbleibt (vgl. S. 4). Bei den Schwurgerichten würde diese Aufgabe dem erkennenden Gericht zufallen, das ja auch die Höhe der zu verhängenden Strafe bei den vermindert Zurechnungsfähigen bestimmt. Sodann muss der Gutachter bei jedem Ersuchen um Aeusserung über den Geisteszustand eines Angeschuldigten, vor allem auch in der dem § 81 der heutigen St.P.O. entsprechenden Bestimmung, aufgefordert werden, sich auch über die Gefährlichkeit des Täters zu äussern, natürlich nur dann, wenn er diesen als unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig anspricht.

Der Vorentwurf bringt damit einen ausserordentlichen Fortschritt, dass er die freie Entscheidung der Polizeibehörde über die Notwendigkeit der Anstaltsverwahrung ausschaltet. Wird der Vorentwurf Gesetz, dann ist es das Gericht, das die Verwahrung anordnet, und die Landespolizeibehörde ist in diesem Falle lediglich das ausführende Organ des Gerichts, das unweigerlich die Unterbringung ausführen muss.

Es ergeben sich sofort zwei Fragen von praktischer Bedeutung: Wo soll der zu Verwahrende untergebracht werden? Wie gross wird die Zahl der zu Verwahrenden sein?

Was die letztere Frage angeht, so nimmt schon die Begründung des Vorentwurfs zu ihr Stellung unter Bezugnahme auf eine Arbeit von Heilbronner. Dieser Autor berechnet, dass in Preussen jährlich auf mehr als 10 000 Männer, die in Irrenanstalten Aufnahme finden, etwa 25—30 gefährliche Verbrecher kommen. Mir, wie auch anderen Psychiatern, scheint diese Zahl recht niedrig bemessen zu sein. Man bedenke doch nur, wie viele gefährliche Geisteskranken allein in den Berliner Anstalten untergebracht sind, selbst bei voller Würdigung der Tatsache, dass Berlin gerade für kriminelle Elemente eine grosse Anziehungskraft hat. Es möge auch dahingestellt bleiben, ob die Berech-

nung Heilbronners ohne weiteres für die vorliegende Frage zu ver-
werten ist.

Der Vorentwurf nimmt nach seiner Begründung nur auf die ver-
brecherischen Irren Bezug und lässt die sogenannten irren Verbrecher,
also diejenigen, die erst nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung, über-
wiegend meist während des Strafvollzugs, erkrankt sind, ausser acht.
Die scharfe Scheidung zwischen irren Verbrechern und verbrecherischen
Irren nimmt sich auf dem Papier gut aus und ist didaktisch zweck-
mässig, für den Gesetzgeber auch geboten; aber in praxi ist die
Trennung dieser zwei Gruppen antisozialer Elemente gar nicht durch-
zuführen. Der Unterschied ist eigentlich auch belanglos für die hier
aufgeworfene Frage nach der Zahl der zu Verwahrenden. Denn wenn
ein Individuum geisteskrank ist und infolge seiner Psychose andere ge-
fährdet, muss die Gesellschaft vor ihm geschützt werden, gleichgültig,
ob der Ausbruch der geistigen Störung oder, richtiger gesagt, ihre Er-
kennung, oder die Bekundung krimineller Neigung zeitlich das Primäre war.
Und da dieselben Massnahmen für diese beiden Kategorien zu treffen
sind, müssten auch die sogenannten irren Verbrecher mitgezählt werden.
Aber insofern stimme ich der von der Begründung getroffenen Unter-
scheidung zwischen geisteskranken Verbrechern und verbrecherischen
Geisteskranken zu, als es ihr darauf ankam, die Mehrkosten zu er-
mitteln, welche durch die Neuerung der Verwahrung (nach § 65 des
Vorentwurfs) im Vergleich zu den heutigen Anforderungen entstehen;
hierfür kommen aber nur die verbrecherischen Geisteskranken in Be-
tracht, während es hinsichtlich der Verwahrung geisteskranker Ver-
brecher beim alten verbleibt.

Wird in Zukunft von der Möglichkeit, die Gesellschaft durch Ver-
wahrung der gefährlichen Kranken zu schützen, ausgiebiger Gebrauch
gemacht, so lässt sich annehmen, dass die Gerichte eher geneigt sein
werden, den vom Sachverständigen für geisteskrank Erklärten freizu-
sprechen. Dadurch wird die Zahl der zu Verwahrenden eine heute
noch nicht zu übersehende Zunahme erfahren. Freilich wird zum Aus-
gleich die Zahl der geisteskranken Verbrecher eine Abnahme zeigen.
Wenn der Gefangene während seiner Strafverbüßung psychische Stö-
rungen bietet, so besteht sehr wohl die Möglichkeit, dass diese, wenn
auch vielleicht weniger entwickelt, bereits zurzeit der strafbaren Hand-
lung vorgelegen haben, und vor allem wird dann diese Möglichkeit zu
erwägen sein, wenn schon der zu der Verhandlung hinzugezogene Sach-
verständige Bedenken gegen die Annahme geistiger Gesundheit äusserte.
Ohne weiteres gebe ich dabei zu, dass die Entscheidung darüber, ob die
Psychose erst nach der Verurteilung ausgebrochen ist oder schon vorher

bestanden hat, in vielen Fällen schwer zu treffen ist. Ist es aber sicher oder auch nur wahrscheinlich, dass ein krankhafter Geisteszustand schon bei Begehung der Tat vorlag, dann muss das Gesetz eine Handhabe bieten, noch nachträglich die Frage der Verwahrungsnotwendigkeit zu prüfen. Die Stellungnahme hierzu setzt sinngemäss voraus, dass vorher die Frage der Zurechnungsfähigkeit erörtert wird. Ich würde in dieser noch zu schaffenden Neuerung nur einen Vorteil erblicken, nachdem ich mehrfach gesehen habe, wie ungemein schwierig, ich will nicht gerade sagen, unmöglich, es ist, das Wiederaufnahmeverfahren eines zu Unrecht Verurteilten zu erreichen.

Diese nachträgliche Prüfung, deren Einführung mir ebenfalls geboten zu sein scheint, ist besonders erforderlich gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen; denn die geistige Minderwertigkeit, der psychiatrische Ausdruck des rechtlichen Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit, wird vielfach erst im Gefängnis dank der längeren und eingehenden Beobachtung, vor allem dank der hier auf die Verurteilten einwirkenden Schädlichkeiten erkannt. Eine Verkennung des gesetzgeberischen Willens wäre es aber, wollte man diese Minderwertigen ohne weiteres nach Abbüßung der Strafe in die Freiheit entlassen. Damit würde die Gesellschaft nicht hinreichend gesichert sein, dass der Minderwertige einer Krankenanstalt übergeben würde; denn die Gefahr seiner vorzeitigen Entlassung wäre um so grösser, als die krankhaften Zustände, welche zur Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit berechtigen, vielfach vorübergehender Natur sind. Nur die hinreichend lange Verwahrung des gesellschaftfeindlichen vermindert Zurechnungsfähigen kann die Allgemeinheit so schützen, wie sie es beanspruchen kann. Demnach muss seine Verwahrung und Entlassung nach denselben strengen Grundsätzen geregelt werden, wie bei den nach § 65 des Vorentwurfs zu Verwahrenden.

Schliesslich glaubt die Begründung zum Vorentwurf, dass bei den vermindert Zurechnungsfähigen die Verwahrung nur in wenigen Fällen vorkommen wird. Den dafür angegebenen Gründen vermag ich mich nicht anzuschliessen. Denn ich verspreche mir von der Strafe nicht den bessernden Einfluss auf die vermindert Zurechnungsfähigen, den die Begründung des Vorentwurfs erwartet, auch nicht bei weitestgehender individueller Behandlung und Berücksichtigung ärztlicher Wünsche. Die Aussicht auf einen Erfolg ist um so geringer, als nach § 63 des Vorentwurfs die strafbare Handlung des vermindert Zurechnungsfähigen nach Analogie des Versuchs, also mit einer kürzeren Strafe, geahndet wird, ja eventuell sogar straffrei bleibt.

Wenn ich somit den Ausführungen der Begründung des Vorentwurfs in verschiedenen Punkten nicht beistimmen kann, so bin ich mangels ge-

eigneter Materialien nicht in der Lage, Besseres zu bieten. Bestimmte Angaben über die Zahl der zu Verwahrenden müssen aber vorliegen. Statistische Berechnungen auf Grund eines von anderer Seite gesammelten und nicht eigens für den jeweiligen Zweck zusammengestellten Materials sind alles andere, nur nicht einwandfrei. Darum möchte ich vorschlagen, dass von einem bestimmten Zeitpunkte an nach denselben Gesichtspunkten ermittelt wird, wie viele Individuen nach dem Vorentwurf, wenn er Gesetz wird, verwahrt werden müssen. Diese Berechnung brauchte sich nicht auf ganz Deutschland zu erstrecken. Es dürfte genügen, wenn sie in einzelnen Landesteilen oder Provinzen mit recht verschiedener Bevölkerungsdichtigkeit und Kriminalitätsziffer vorgenommen würde, wie man es unlängst gelegentlich der Ermittelung der durch die Reichsversicherungsordnung erwachsenden Kosten getan hat. Diese Berechnung müsste sich auf einige Jahre erstrecken, um zu verbüten, dass dieselben Elemente, die immer wieder rückfällig werden, mehrfach mitgezählt werden. Wenn auch geraume Zeit vergehen wird, bis uns ein neues St.G.B. beschert wird, so sollte man doch mit dieser Zählung nicht zögern. Eine derartige Berechnung würde nicht nur theoretisch wertvoll, sondern vom praktischen Standpunkte aus geradezu notwendig sein. Immer wieder wird betont, dass die Verwahrung des gefährlichen Geisteskranken unverzüglich einsetzen soll. Soll sich aber diese Forderung verwirklichen lassen, so müssen auch in demselben Zeitpunkte, in dem die Verwahrung eine gesetzliche Einrichtung wird, die hierfür notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Diese müssen nicht nur an Grösse, sondern auch hinsichtlich ihrer Einrichtung und Organisation allen berechtigten Anforderungen genügen. Eine übel angebrachte Sparsamkeit wäre es, wollte man sich mit provisorischen Einrichtungen und Umbauten begnügen. Andernfalls werden wir dieselben bösen Erfahrungen und Enttäuschungen wieder erleben, wie seinerzeit nach Einführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes, — der andere hierbei gemachte Fehler, die Ausserachtlassung ärztlicher Gesichtspunkte und der fast grundsätzliche Verzicht auf die Mitarbeit der Aerzte, scheidet für ein neues St.G.B. erfreulicherweise aus —; und ein wesentlicher Fortschritt, den der Vorentwurf uns zu bringen verspricht, würde von vornherein in Frage gestellt.

Ich verhehle mir die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung meines Vorschlages entgegen stellen werden, nicht im mindesten; man weiss noch gar nicht, was man unter einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verstehen soll, man kann auch nicht leicht ermessen, wie die gerichtlichen Verhandlungen der Zukunft auslaufen werden.

Damit wäre ich bei der Frage angelangt, wo und wie die Verwahrung durchgeführt werden soll. Es gibt wohl kaum eine Frage

der praktischen Psychiatrie, die so eingehend und so häufig bearbeitet worden ist, wie die Unterbringung antisozialer Geisteskranker, und wenn die verschiedensten Autoren zu den verschiedensten, sich geradezu widersprechenden Ergebnissen kommen, und diese mit aller nur erdenklichen Ueberzeugungstreue vertreten, so ist schon damit bewiesen, dass eine ideale Lösung dieser Aufgabe zur Zeit noch nicht gefunden ist. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass die Irrenversorgung in den einzelnen Ländern zu verschieden ist, als dass eine Einigung über die zweckmässigste Unterbringung krimineller Geisteskranker zu erzielen wäre. Aber auch in ein und demselben Lande, das die Irrenpflege im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen regelt, herrscht keine Einigkeit.

Die ganze Frage, an deren Lösung sich der Richter, Strafvollzugsbeamte und Psychiater, auch der Pädagoge, soweit Jugendliche in Betracht kommen, gleichmässig beteiligen müssen, verdient wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung eine besondere Besprechung. Ich muss mich daher an dieser Stelle mit der Erörterung einiger grundsätzlicher Forderungen begnügen.

Der zu Verwahrende ist als *Kranker* anzusehen. Dieser Meinung ist auch der Gesetzgeber, der von einer Verwahrung in einer „Heil- und Pflegeanstalt“ spricht. Daraus ergibt sich wenigstens die eine Forderung, dass die Verwahrung nicht in besonderen Annexen von Strafanstalten oder Gefängnissen zulässig ist. Somit würden für die Verwahrung nur mehr in Betracht kommen die Irrenanstalten überhaupt oder besondere Bauten in oder an Irrenanstalten, oder schliesslich eigens für diesen Zweck errichtete Anstalten. Zwar wendet der Vorentwurf den Ausdruck „Heil- und Pflegeanstalten“ an. Darin liegt aber meines Erachtens noch keine bestimmte Stellungnahme zur Lösung des Problems. Ich fasse vielmehr die vom Vorentwurf gewählte Bezeichnung als eine ganz allgemein gehaltene, nichts vorwegnehmende Ausdrucksweise auf. Ob man die wegen Geisteskrankheit Freigesprochenen zur Verwahrung einer gewöhnlichen Irrenanstalt oder einer anderen übergeben wird, wird im wesentlichen abhängen von ihrer Zahl und ihrer kriminellen Persönlichkeit und der Schwierigkeit ihrer sicheren Verwahrung. Dass aber die Irrenanstalten für die vermindert Zurechnungsfähigen sich eignen, möchte ich jedenfalls hinsichtlich ihrer Mehrzahl bezweifeln. Ich glaube, dass die Einrichtung besonderer Anstalten für diese Kategorie sich nicht umgehen lassen wird. Dass aber diese neuen Anstalten ebenfalls unter alleiniger ärztlicher Leitung stehen müssen, brauche ich nach Obigem nicht nochmals hervorzuheben. „Nicht das Richtschwert, sondern der Aeskulapstab ist das Sinnbild für die Zwecke dieser An-

stalten“, sagt v. Liszt. Hat man doch unlängst einen Arzt mit der Leitung eines grösseren Gefängnisses betraut, ein Vorgehen, das sich bewährt und vielfach Anerkennung gefunden hat und hoffentlich weitere Nachahmung finden wird. Diese Anstalten für vermindert Zurechnungsfähige müssen die zur Verwahrung fluchtverdächtiger Elemente geeigneten Einrichtungen haben und andererseits reichliche Gelegenheit zu lohnender und befriedigender Arbeit geben. Tütenkleben, Bohnenlesen usw. ist keine Arbeit, die sich auf die Dauer für den erwachsenen, leidlich verständigen und körperlich gesunden Menschen eignet. Garten- und Feldarbeit verdienen den Vorzug. Grössere Anstalten bieten den unverkennbaren Vorteil einer grösseren Mannigfaltigkeit der Arbeitsgelegenheit, aber auch wieder den Nachteil, dass Revolten leichter ausbrechen können und dass die Uebersicht erschwert ist. Die Gewährung von Vergünstigungen soll einen Ansporn zur Arbeit abgeben, da Arbeitszwang unzulässig erscheint. Daneben darf es aber nicht an Abwechslung durch Spiele, Musik, Lektüre fehlen. Die Beschaffung eines ausreichenden, zuverlässigen, jeder Bestechung unzugänglichen Pflegepersonals wird besondere Schwierigkeiten bereiten; ihre Zahl soll nicht zu knapp bemessen sein, und reichliche Erholung und Sicherstellung muss für den Fall der Invalidität vorgesehen werden. Das Hauptstreben muss dahin gehen, die Kranken möglichst sozial zu erhalten; daher Verzicht auf alle vermeidbaren Repressalien. Isolierung sollte nur aus ärztlichen Gründen oder zu Sicherheitszwecken oder auf eigenen Wunsch gestattet sein, nicht aber als Disziplinarmassregel.

In letzter Zeit hat man wieder mehr von einer Deportation gesprochen, um unser Vaterland von den immer wieder rückfällig werdenden, unverbesserlichen Personen zu reinigen. Dem Gedanken der Deportation stehen viele sehr skeptisch gegenüber, und auch der Vorentwurf entscheidet sich nach einer kritischen Besprechung der einschlägigen Literatur aus rechtlichen, finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Gründen zu ihren Ungunsten. Vereinzelt hat man daran gedacht, die Deportation für die minderwertigen und geisteskranken Verbrecher in Anwendung zu bringen. Solange aber die Ansichten über die Zweckmässigkeit einer Deportation für geistesgesunde Verbrecher so geteilt sind, solange über die zweckmässigste Art, geisteskranke Verbrecher zu verwahren, so grosse Meinungsverschiedenheiten bestehen, erscheint es mir höchst bedenklich, der Ausführung des Projekts, anti-soziale und zugleich geistig minderwertige oder geisteskranke Elemente deportieren zu wollen, ernstlich näher zu treten. Deren Deportation würde für uns um so weniger in Betracht kommen, als sie eine Gefährdung unserer noch recht jungen kolonial-politischen Bestrebungen bedeuten würde.

Der Vorentwurf sprach von „öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten“ schlechtweg, während der österreichische Entwurf ausdrücklich staatliche Irrenanstalten als den zukünftigen Verwahrungsort vorschreibt. Auch in der deutschen Literatur begegnet man wiederholt der Forderung von besonderen staatlichen Anstalten, da nur diese die im Interesse der Gesellschaft erforderliche Sicherheit bieten. Ich kann mich dieser Anschauung nicht anschliessen. Denn wenn reichsgesetzlich festgelegt wird, wann und wie lange die Verwahrung im einzelnen Fall dauern soll, dann werden auch die Provinzial- oder Bezirksanstalten ausreichen, wenn nur ihr Bau, ihre Einrichtung und ihr Betrieb zweckmässig sind. Die Sorge hierfür können wir nach den bisherigen Erfahrungen getrost den Provinzial- oder Bezirksverwaltungen überlassen; ja, ich möchte aus rein praktischen Gründen mich eher gegen staatliche Verwahrungsanstalten aussprechen. Denn wenn heute unsere Irrenpflege unerreicht dasteht, wenn deutsche Einrichtungen als nachahmenswerte Vorbilder gepriesen werden, so ist dies vor allem auf den freien Wettbewerb zwischen den einzelnen Provinzen und Bezirken und kleinen Bundesstaaten zurückzuführen, die einander in der zweckmässigsten Irrenfürsorge zu übertreffen suchen. Die Dezentralisation und der Grundsatz der freien Selbstverwaltung haben ganz wesentlich dazu beigetragen, dass unsere Irrenpflege heute so glänzend dasteht. Wir können daher sicher erwarten, dass auch hinsichtlich der Verwahrungsanstalten Mustergültiges geschaffen wird. Natürlich muss dem Staat, der die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit zu tragen hat, ein weitgehender Einfluss auf die Organisation der Anstalten eingeräumt werden.

Ueber die Tragung der Kosten sind noch bestimmte Vorschriften zu erlassen. Freilich interessiert uns Aerzte diese Frage kaum; dennoch verweise ich auf sie, nicht nur wegen ihrer weitreichenden Bedeutung, sondern vor allem auch deshalb, weil die zu erwartenden Vorschriften uns hoffentlich der Aufgabe entheben, zu entscheiden, ob die Unterbringung des Kranken in eine Anstalt in seinem oder im öffentlichen Interesse geboten sei. Denn vielfach war es Sache des Geschmacks des Gutachters, ob er sich für die eine oder die andere Alternative entscheidet. Vor allem muss die Kostenfrage so geregelt werden, dass unverzüglich die Verwahrung einsetzen kann, ohne dass erst entschieden zu werden braucht, wer die Kosten zu tragen hat.

Ob der Staat, ob die Provinz herangezogen werden, ist für uns von nebенständlicher Bedeutung, wenn nur grösseren Verbänden die Tragung der Kosten aufgebürdet wird; sonst wird die zahlungspflichtige arme Gemeinde auf vorzeitige Entlassung ihres Mitgliedes drängen. Weniger Bedeutung messe ich der von Mayer betonten Gefahr bei, dass in

Strafuntersuchungen die Gemeinden ihren geisteskranken Mitbürger als gesund hinstellen, damit er verurteilt wird und so nicht ihnen, sondern dem Staate die Kosten verursacht. Ich persönlich möchte mich dafür aussprechen, dass der Verband, dem die Irrenfürsorge anheimfällt, auch die Verwahrung übernimmt, um die sonst unvermeidlichen Kompetenzstreitigkeiten zu verhüten. In Preussen würden also die Provinzen sich mit dieser Aufgabe befassen müssen, und die dann zweifellos sich einstellende Forderung nach Erhöhung des Staatszuschusses wäre gewiss berechtigt. Wer vermögend ist, soll zu den durch seine Verwahrung entstehenden Kosten beitragen, sofern nicht darunter die ihm gesetzlich obliegende Unterhaltpflicht für andere leidet. Auch bei den sogenannten „gemeingefährlichen“ (körperlichen) Krankheiten muss der einzelne dieses Opfer an Freiheit und Geld im Interesse des Staates bringen.

Die Begründung gibt ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass auch die von Organen der Wohltätigkeit, von religiösen Orden oder Korporationen geleiteten Anstalten als öffentliche Anstalten im Sinne des § 65 des Vorentwurfs erklärt werden können, da ihnen schon jetzt im gewissen Sinne öffentliche Funktionen durch Ueberweisung von Kranken aus öffentlichen Anstalten übertragen werden. Dagegen spricht der Vorentwurf sich unbedingt gegen die Heranziehung von Privatanstalten aus; deren Benutzung widerspreche dem Wesen der sichernden Massnahme. Ich kann mich dieser Ansicht durchaus nicht anschliessen. Das zu verwahrende Individuum ist als ein Kranke anzusehen. Der Grundsatz, dass vor dem Gesetz alle gleich seien, findet auf den nicht mehr Anwendung, der nach Verbüßung seiner Strafe oder Freisprechung noch weiter verwahrt werden muss. Warum soll der Wohlhabende auf die Annehmlichkeiten verzichten, die ihm sein Vermögen gestattet, wofür nur für seine sichere Verwahrung Sorge getragen wird? Die Entziehung von Annehmlichkeiten würde für den Einzelnen die unberechtigte Zufügung eines vermeidbaren Uebels bedeuten; die Verwahrung würde sich der Strafe nähern, von der sie doch grundsätzlich getrennt werden sollte. Es möge dahingestellt bleiben, ob es angängig ist, die Provinzen, Bezirke usw. zu zwingen, auch für Wohlhabende die zu ihrer Verwahrung notwendigen Einrichtungen zu treffen, nachdem sich ihre Unterhaltpflicht bisher nur auf bedürftige Kranke erstreckt hat. Ich vermag nicht einzusehen, warum man nicht auch Privatanstalten zulassen soll. Ob diese gerade sehr nach solchen Insassen lechzen werden, ist mir fraglich; denn die Aufnahme Verwahrungsbedürftiger ist eine doch immerhin etwas zweifelhafte Reklame, auch wenn es sich um Personen handelt, die im Mittelpunkt von Sensationsprozessen gestanden haben. Erklärt sich aber eine Privatanstalt zur Aufnahme verwahrungs-

bedürftiger Kranker bereit, und finden die von ihr getroffenen Einrichtungen die obrigkeitliche Genehmigung, so würde eine unbillige Härte gegen die zu Verwahrenden einerseits und gegen die Privatanstalten andererseits in deren grundsätzlicher Ausschliessung liegen. Eine besonders strenge Kontrolle würden sich die Privatanstalten schon gefallen lassen müssen; diese wird am ehesten die verstummen lassen, die in der Verwahrung des Reichen in einer Privatanstalt das Zeichen einer Klassenjustiz erblicken. Der schweizerische Vorentwurf hat in seiner Begründung auch Privatanstalten berücksichtigt, wenn auch nur deshalb, weil seiner Ansicht nach die öffentlichen Anstalten nicht ausreichen.

Der Standpunkt unseres Vorentwurfs fällt um so mehr auf, als nach seiner Begründung die Trinkerheilanstalten (§ 43) auch Privatanstalten sein können. Denn nach ihr „entspricht es dem Wesen der Sache, dass hier eine Beschränkung auf öffentliche Anstalten nicht angezeigt ist“, da es sich bei einer solchen Unterbringung in erster Linie um eine Heilung des Betroffenen, nicht aber um eine Verwahrung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit handelt. Dieser Begründung vermag ich nicht beizutreten. Ich sehe nicht ein, warum nicht auch bei den nach § 65 des Vorentwurfs zu Verwahrenden Heilversuche angestellt werden sollten. Therapeutische Bestrebungen würden nicht nur dem zu Verwahrenden zugute kommen, wenn auch zugegeben werden mag, dass bei der Mehrzahl von ihnen die Heilungsaussichten schlecht sind; sie liegen aber auch im Interesse des Staates und seiner zahlenden Bürger, und würden vor allem die Arbeitsfreudigkeit der Angestellten in erfreulicher Weise heben.

Der Landespolizeibehörde liegt nach § 65 des Vorentwurfs die Verpflichtung ob, den ihr zur Verwahrung Uebergebenen unterzubringen. Sie bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und die Entlassung. Sinngemäss soll die Verwahrung so lange dauern, als die Gefährlichkeit anhält. Diese ist vor allem bedingt durch die Persönlichkeit des Verwahrten, und diese braucht um so weniger stets die gleiche zu sein, als für unsere Fälle vor allem noch psychiatrische Erwägungen in Betracht kommen. Aber auch andere Einflüsse machen sich geltend. Die Entfernung aus einer kriminellen Umgebung, die auch den mit dem redlichsten Willen der Besserung Ausgestatteten immer wieder rückfällig werden lässt, die Versetzung in ein abstinenteres Milieu, die Bekleidung einer lohnenden Stelle, kurz, die Hebung der sozialen Verhältnisse, die den Einzelnen erwarten, können eine Besserung herbeiführen. Aber alle diese Einflüsse sind im Voraus nicht zu berechnen, und da durch den Ausfall ihrer Prüfung der Zeitpunkt der Entlassung bestimmt wird, ist eine Verwahrung für eine im Voraus bestimmte Zeit undurch-

fürbar. Mit Recht sieht daher der Vorentwurf von einer solchen Bestimmung ab, und ebenso kann ich ihm nur darin beipflichten, wenn er eine Höchstdauer der Verwahrung nicht vorsieht.

Die Landespolizeibehörde kann aber hinsichtlich ihrer Bestimmung über die Dauer der Verwahrung nicht eigenmächtig vorgehen; denn gegen ihre Entscheidung ist die Anrufung eines Gerichts zulässig. Ich habe mich andernorts genauer darüber ausgelassen, wie ein derartiges Verfahren, dessen Brauchbarkeit und Handhabung über das ganze Schicksal der Neuerung entscheidet, gestaltet werden kann, soweit ich mir als Nichtjurist ein Urteil darüber erlauben darf. Ich habe ein ordentliches Gericht und ein dem Entmündigungsverfahren nachgebildetes Verfahren vorgeschlagen, das nur das einzige Ziel hat, über die Durchführung, Beibehaltung oder Beendigung der Verwahrung zu entscheiden. Dieser Behörde möchte ich den Namen Sicherungsbehörde geben, da ich ihre Tätigkeit mit der Stellungnahme zu der Verwahrung nicht erschöpft sehe. Ich möchte ihr überhaupt die Sorge für den unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher oder, wenn man will, für den Schutz der Gesellschaft übertragen.

Grundsätzlich halte ich es für wünschenswert, dass jedem Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen, falls er nicht schon einen gesetzlichen Vertreter hat, ein sogenannter Fürsorger bestellt wird, also ein Pfleger für alle die Angelegenheiten, deren Erledigung im Interesse des Schutzes der Gesellschaft liegt. Es braucht wirklich nicht jeder psychisch abnorme Verbrecher verwahrt zu werden, und doch bedarf er eines Haltes, wenn er freigesprochen den Verhandlungssaal verlässt und sich auf der Strasse wiederfindet, aller Mittel entblösst, dem Kampfe mit den Sorgen des Tages ausgesetzt. Der Fürsorger kann ihm den Eintritt ins praktische Leben erleichtern sowie eine geeignete Unterkunft oder zusagende Stellung verschaffen. Er klärt die Hausgenossen auf über seinen Pflegebefohlenen und ermöglicht so seine zweckentsprechende Behandlung. Er kann der Sicherungsbehörde über sein Tun und Lassen Auskunft geben und so die vielfach schädliche polizeiliche Aufsicht in wirksamer Weise ersetzen. Diese Prophylaxe des Verbrechens sollte man in ausgedehnterem Masse betreiben, als es bisher geschehen ist und als der Vorentwurf vorgesehen hat oder auch vorsehen konnte. Der Vorschlag findet sein Analogon in der noch kürzlich wieder von Kahl aufgestellten Forderung, jedem jugendlichen Angeklagten einen Fürsorger zur Seite zu stellen. Man müsste ihm, um seine Tätigkeit zu einer fruchtbringenden zu gestalten, auch gewisse Rechte einräumen, denn mit der alleinigen Uebertragung von Pflichten

kann kein Amt geschaffen werden. In grösseren Städten wird sich die Einrichtung von Berufsfürsorgern lohnen, die angemessen für ihre Tätigkeit bezahlt werden müssen. Ein Anschluss an die Fürsorgevereine für entlassene Gefangene ist zweifellos erstrebenswert. Durch diese Einrichtung würde das sociale Verantwortlichkeitsgefühl der Masse geschärft werden können. Man muss der Gesellschaft immer wieder vor Augen führen, dass es falsch ist, wollte man nur der Polizei und den richterlichen Behörden den Kampf mit dem Verbrechertum überlassen. Hier hat vielmehr jeder an seinem Teil mitzuarbeiten. Im Hinblick darauf würde ich es mit Freuden begrüssen, dass strenge, sogar recht strenge Strafen über den verhängt werden können, der bewusst den Rückfall eines Individuums herbeiführt.

Gelingt es, die richtigen Leute für das nicht leichte Amt des Fürsorgers zu finden — und ich gebe ohne weiteres zu, dass gerade hier grosse Schwierigkeiten zu überwinden, manche Vorurteile zu bekämpfen sein werden —, dann wird sicher mancher für die Gesellschaft wieder gewonnen werden. Vor allem wird man, wenn sich die Organisation bewähren sollte, leichter von einer Verwahrung absehen können, und dass so dem Staate erhebliche Kosten erspart werden können, liegt auf der Hand. Gerade die Durchführung der Ersatzmassnahmen, die in geeigneter Auswahl an die Stelle der kostspieligen und den einzelnen in seiner Bewegungsfreiheit hemmenden und in seinem geschäftlichen Fortkommen schädigenden Verwahrung treten sollen, wird durch die Einrichtung des Fürsorgers erleichtert werden. Als solche Massnahmen sind zu erwähnen Unterbringung in der eigenen Familie, gegebenenfalls nach deren Aufklärung und Belehrung, Verpflegung in einer fremden Familie (vielleicht sogar in der Form der Familienpflege), Aufenthaltsbeschränkung, Wirtshausverbot, Anschluss an Abstinenzvereine, freiwilliger Eintritt in Trinkerheilanstanalten, Wechsel des Berufs und dergleichen.

Abgesehen von der eben bereits betonten Schwierigkeit, die geeigneten Kräfte zu finden, besteht das noch grössere Bedenken, dass der Kranke sich nicht den Anordnungen des Fürsorgers fügt, und Zwangsmassnahmen stehen für diesen Fall nicht zur Verfügung, dürften auch wohl kaum zu erwarten sein. Ist aber derjenige, der unter Fürsorge steht, bedingt zur Verwahrung verurteilt oder zwar unbedingt verurteilt, aber vorläufig von ihrem Vollzuge verschont, oder endlich vorläufig aus der Verwahrung entlassen, so gestaltet sich die Tätigkeit des Fürsorgers viel erspriesslicher, und die Aussicht, der Verwahrung übergeben oder wieder zurückgegeben zu werden, ist für den einzelnen der beste Ansporn, sich den Anordnungen des Fürsorgers zu fügen; Widersetzlichkeiten würden den unmittelbaren Verlust der ihm noch eingeräumten bevor-

zugten Stellung nach sich ziehen, und wenn ich ehrlich sein soll, so muss ich zugeben, dass eine erspriessliche Tätigkeit der Fürsorger wohl nur in Fällen der Art zu erwarten ist.

Bei einem Ausbau der Einrichtung der Fürsorger wird, wie ich schon sagte, vielleicht in manchen Fällen von der sonst nötigen Verwahrung abgesehen werden können. Natürlich verdienen bei einer Entscheidung dieser Frage auch die in der Strafhaft gemachten Beobachtungen weitgehende Berücksichtigung. Ich persönlich wäre dem Gedanken einer bedingt ausgesetzten Verwahrung, entsprechend der bedingten Strafaussetzung des Vorentwurfs, nicht abgeneigt. Das erkennende Gericht würde neben dem Freispruch, oder wenn der Täter nicht freigesprochen ist, neben der bestimmten Strafe noch die vorläufig ausgesetzte Verwahrung verhängen. Mit andern Worten, die Verwahrung wird erst dann in die Tat umgesetzt, wenn der zu ihr Verurteilte während eines gewissen, nicht zu kurz bemessenen Zeitraums die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt. Während dieser Zeit droht ihm immer die Verwahrung, die gegebenenfalls ohne weiteres und unverzüglich, vor allem ohne Mitwirkung des Gerichts, zur Ausführung kommt; es wird ja nicht das Verfahren ausgesetzt, wie es § 681 C.P.O. bei der Entmündigung wegen Trunksucht vorsieht. Diese Aussicht kann schon bei manchen Individuen die Widerstandskraft gegenüber unsittlichen Antrieben stählen, und ein noch grösserer Erfolg ist zu erwarten, wenn dem Gefährdeten während der Probezeit ein väterlicher Freund und Beschützer in der Person des Fürsorgers zur Seite steht. Ich stelle anheim, zu erwägen, ob nicht gerade bei vermindert Zurechnungsfähigen der Versuch mit der bedingten Verwahrung sich lohnt. Um so leichter wird man sich mit diesem Gedanken vertraut machen, wenn die vermindert Zurechnungsfähigen entgegen der bisherigen Absicht des Vorentwurfs mit längeren Strafen belegt werden können, und ich muss gestehen, dass gewichtige Gründe für die Richtigkeit dieses Standpunktes von Kahl u. a. ins Feld geführt werden. Mir ist es ebenso ergangen wie andern Gutachtern vor Gericht, dass ich bei dem Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit die Annahme mildernder Umstände befürwortete, gleichzeitig aber auch die daraus sich ergebenden Folgen einer milderen, d. h. kürzeren Bestrafung ausdrücklich bedauerte, da diese dem Verurteilten nichts nützt, die Gesellschaft aber unerwünscht rasch von neuem gefährdet. Können nun tatsächlich längere Strafen über den vermindert Zurechnungsfähigen verhängt werden, so besteht immerhin die Möglichkeit einer Besserung; auf jeden Fall ist es dem verurteilenden Gericht erschwert, die Notwendigkeit einer Verwahrung auszusprechen, wenn diese erst so viel später in Frage kommt. Anderer-

seits erscheint es mir aber bedenklich, entgegen dem bisherigen Standpunkte des Vorentwurfs, eine andere Behörde etwa vor der Beendigung der Strafzeit in Tätigkeit treten zu lassen, um eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Verwahrung zu treffen. Unerfreulicher, zweckloser Formalismus wäre es, wollte man die Verwahrung blos deshalb ausführen, weil sie nun einmal beschlossene Sache ist, ohne dass ihre Ausführung sachlich geboten sei, und ich werde hier erinnert an einen Gemeindevorsteher, der den schon längst genesenen Geisteskranken gegen seinen Willen zwangsweise der Anstalt zuführen liess, da er alle die zeitraubenden Vorarbeiten für seine Aufnahme nicht umsonst gemacht haben wollte.

Für derartige Fälle könnte die Einführung einer bedingten Verwahrung den erwünschten Ausweg geben.

Meinen Vorschlag möchte ich aber nicht als ein Zeichen übel angebrachter Milde angesehen wissen. Im Gegenteil. Wenn eine Verwahrung geboten erscheint, werde ich sie entschieden befürworten und würde bei ihrer Durchführung die Sicherheit der Gesellschaft höher einschätzen, als das Wohl des Einzelnen. Daher will ich auch an dieser Stelle nochmals die Forderung aufstellen, dass jede Entlassung aus der Verwahrung widerruflich, nicht endgültig sein soll. Auch wenn man in den zur Verwahrung bestimmten Anstalten das Progressivsystem anwendet, wird ein Irrtum über das Aufhören von Gefährlichkeit immer noch unterlaufen können; es muss aber die Möglichkeit gegeben werden, dass dieser Irrtum ohne weitere Formalitäten durch sofortige und abermalige Verwahrung beseitigt werden kann.

In meiner schon erwähnten Arbeit habe ich den Zivilrichter als die Behörde bezeichnet, die mir geeignet erscheint, gegen die Bestimmung der Landespolizeibehörde angerufen zu werden. Ich habe mich damit in einen Gegensatz gestellt zu dem Vorentwurf, der in seiner Begründung ausdrücklich von der Notwendigkeit spricht, entsprechende Bestimmungen in die St.P.O. einzuschieben, also offenbar den Strafrichter bevorzugt. Dass aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Heranziehung der Zivilbehörden bestehen, dürfte sich schon daraus ergeben, dass mit mir auch andere, vor allem Juristen, die Zivilbehörde bevorzugen.

Für mich war aber noch eine andere Erwägung massgebend. Ich habe schon seit Jahr und Tag für ein grosses Sammelwerk das Irrenrecht zu bearbeiten übernommen. Der Schwierigkeit dieser Aufgabe werde ich mir immer wieder von neuem bewusst, wenn ich die Arbeit wiederum beginne. Natürlich will auch ich die Aufnahme in eine Irrenanstalt möglichst erleichtert und von Formalitäten befreit wissen; aber ebensowenig verkenne ich die Notwendigkeit einer nachträglichen strengen

und sachlichen Prüfung der Anstaltspflegebedürftigkeit. Die Hauptschwierigkeit ist aber die, eine geeignete Behörde für diese Prüfung zu gewinnen. Ich möchte daher vorschlagen, zu erwägen, ob nicht den Sicherungsbehörden auch diese Aufgabe zugewiesen werden kann. Die Tätigkeit der Sicherungsbehörde würde damit ihres rein strafrechtlichen Charakters entkleidet, und eben das war auch einer der Gründe, warum ich einen Zivilrichter vorschlug. Prinzipiell sehe ich keine Bedenken, zumal der Vorentwurf für das Schweizerische Strafrecht die Unterbringung eines Geisteskranken lediglich zu seinem eigenen Wohle erörtert, ein Vorgehen, von dessen Nachahmung unser Vorentwurf des Strafgesetzbuches mit Recht Abstand genommen hat. Tatsächlich sind aber die Aufgaben der Sicherungsbehörden ganz ähnliche, gleichgültig, ob es sich darum handelt, ob ein Verwahrter aus der Sicherungsanstalt oder ein Geisteskranker aus der Irrenanstalt entlassen werden kann oder nicht. Die Ähnlichkeit der Aufgabe tritt uns vor allen Dingen entgegen, wenn ein Geisteskranker eine strafbare Handlung begangen hat und unverzüglich einer Anstalt zugeführt wird, die Staatsanwaltschaft aber bei der Klarheit der Sachlage von jedem Einschreiten absieht — nebenbei gesagt, kann in einem derartigen Falle der Strafrichter ohne eine Änderung der Strafprozessordnung die Verwahrung nicht anordnen —, oder wenn der Geisteskranker nur durch Zufall im letzten Augenblick von der Ausführung des von ihm geplanten Delikts abgehalten wird. Diese Fälle zeigen, dass im praktischen Leben die Übergänge fließend sind, wenn auch vom juristisch-formalistischen Standpunkte aus eine reinliche Scheidung durchführbar und notwendig erscheint.

Es mag dahingestellt bleiben, ob schon die Möglichkeit, nur durch Anstaltsbehandlung eine Heilung oder erhebliche Besserung der Geistesstörung herbeizuführen, die Berechtigung oder gar Verpflichtung gibt, den Kranken wider seinen und der Angehörigen Willen in der Anstalt zurückzu behalten. Bei den sog. gemeingefährlichen körperlichen Krankheiten ist es auch nicht die Heilungsabsicht, die den Gesetzgeber veranlasste, von einem Zwang zur Krankenhausbehandlung zu reden, als vielmehr das Bestreben, das Publikum unverzüglich vor Ansteckung zu bewahren und den Kranken erst dann zu entlassen, wenn keine Ansteckung mehr droht. Von grösserer Bedeutung und an Zahl häufiger sind die Fälle, in denen wir Irrenärzte deshalb Bedenken tragen, einen Anstaltsinsassen entsprechend seinem oder seiner Verwandten Wunsch zu entlassen, weil er sich oder anderen gefährlich werden könnte, und gerade die Gefährdung anderer, die von der Selbstgefährdung vielfach nicht zu trennen ist, ist auch für die Dauer der Verwahrung entscheidend. Gerade dadurch,

dass der Sicherungsbehörde ein weites Arbeitsgebiet ähnlichen Inhalts erschlossen wird, hat sie Gelegenheit, sich eine grosse Routine für ihre Tätigkeit zu erwerben.

Mit der Verwirklichung meines Vorschlages liesse sich ein weiterer Vorteil verknüpfen. Ueber kurz oder lang wird der Ruf nach einem Irrengesetz — es brauchen nur die nötigen Schreier sich wieder einzustellen — von Neuem erschallen, der nie ganz verstummen wird. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass unsere heutige Zeit noch nicht reif ist für ein Irrengesetz. Was wir von einem solchen erwarten dürfen, lehrt uns der Entwurf des Gesetzes betr. Entmündigung in Oesterreich. Es mag zugegeben werden, dass die zurzeit bestehenden Gesetze und Vorschriften allzu ängstlich veranlagten Gemütern nicht ausreichend erscheinen, um die Einsperrung eines überhaupt nicht kranken oder schon gesunden oder gar nicht anstaltpflegebedürftigen Menschen mit aller Gewissheit zu verhüten. Wird aber die Sicherungsbehörde mit der Prüfung der Anstaltpflegebedürftigkeit oder Entlassungsmöglichkeit auch der nicht kriminellen Kranken betraut, so wird sich das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung des ganzen Irrenwesens weniger geltend machen, nicht nur zu unserem Wohle, sondern auch zum Wohle unserer Kranken, die vor unnötiger Beunruhigung durch die immer wieder auftauchenden Gespenster der widerrechtlichen Freiheitsberaubung bewahrt bleiben.

Die Zukunft wird entscheiden müssen, ob mein Vorschlag, die Sicherungsbehörde auch in den Dienst der allgemeinen Irrenpflege zu stellen, sich als brauchbar oder überhaupt als durchführbar erweist, und wenn die Entscheidung auf diese Frage im wesentlichen abhängt von der endgültigen Gestaltung und Ausführung der Vorschriften, die hinsichtlich der strafrechtlichen Entscheidung getroffen werden, so glaubte ich doch, schon heute meine Ansicht zur Diskussion stellen zu sollen.

Mir ist bekannt, dass von den verschiedensten Seiten scharf die Notwendigkeit betont wurde, die strafrechtliche Seite der Verwahrung dürfe nicht mit der verwaltungsrechtlichen Seite der Krankenpflege verquickt werden. Ich möchte bei aller Anerkennung der Richtigkeit dieses Grundsatzes meine Anregung nicht aufgeben. Ich ziehe ja nicht das ganze Irrenrecht herein, sondern nur eine wichtige Frage, freilich die wichtigste, dann aber auch eine solche, die ungezwungen in naher Beziehung zu den Aufgaben der Verwahrung steht. Schliesslich aber werden durch meine Vorschläge Uebergriffe in die Rechte der Partikularstaaten vermieden. Es soll nur eine Behörde geschaffen werden, der die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entlassung zusteht. Alles Weitere bleibt den Einzelstaaten nach wie vor überlassen. Vor allem hoffe ich,

mit der Verwirklichung meines Vorschlages die grundfalsche Vorstellung zu beseitigen, dass Internierung ohne Entmündigung nicht zulässig sei. Ich wundere mich schon gar nicht mehr, wenn ich immer wieder und wieder dieser theoretisch sowohl wie praktisch ganz unhaltbaren Ansicht begegne, so verbreitet ist sie. Zum Beweise dessen nehme ich Bezug auf die Begründung des österreichischen Vorentwurfs. Dort wird ausgeführt, dass eine und dieselbe Behörde über die Zurechnungsfähigkeit und die Notwendigkeit der Verwahrung entscheiden müsse, um ein Auseinandergehen verschiedener Behörden zu vermeiden, und dann fährt die Begründung fort: „Ist doch heute der Fall nicht selten, dass selbst die zivilgerichtliche Entmündigung solcher Personen nicht verfügt wird, die von den Strafgerichten als unzurechnungsfähig erklärt werden“. Tatsächlich kann aber doch der Unzurechnungsfähige sehr wohl imstande sein, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen!

Wie aber auch die Entscheidung über meine Vorschläge ausfallen möge, darin werden alle Irrenärzte übereinstimmen, dass die im § 65 vorgesehene Verwahrung einen ganz ungeheuren, ich möchte geradezu sagen, den grundsätzlich wichtigsten Fortschritt des St.G.B. vom psychiatrischen Standpunkte aus darstellt, und deshalb wird auch hinsichtlich des Wunsches, dass die Bestimmung des Vorentwurfs in dieser oder jener Fassung Gesetz werden möge, Einigkeit herrschen. Der Vorteil liegt auf der Hand. Das Gericht wird sich eher dazu entschliessen, einen Geisteskranken freizusprechen, wenn in ausreichendem Masse dafür gesorgt wird, dass dennoch die Gesellschaft durch ihn nicht gefährdet werden kann. Und dafür wird gesorgt. Denn entsprechend dem Richterspruch wird der Kranke unverzüglich, unweigerlich und auch tatsächlich der Anstalt übergeben, die er erst dann verlassen kann, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Uns Irrenärzten wird die Stellung als Sachverständiger vor Gericht erleichtert; unserer Tätigkeit wird weniger Misstrauen entgegengebracht. Diese Änderung der Gesinnung wird aber, wenn auch nur mittelbar und nicht sofort, der Irrenpflege überhaupt zugute kommen. In gleichem Masse, als die Gefährlichkeit der Geisteskranken weniger die Gemüter beunruhigt, wird auch die Anschauung abnehmen, Gemeingefährlichkeit und Geisteskrankheit seien identisch. Gerade solche Ansichten müssen nachhaltig bekämpft werden, da sie sonderbare Anschauungen über Irrenanstalten auslösen, das Vorurteil gegen sie dauernd nähren und vor allem eine Fürsorge für die anstaltpflegebedürftigen Kranken ungemein erschweren.

Auch nach der kriminal-politischen Seite eröffnet die Einführung der Verwahrung eine erfreuliche Aussicht. Denn bewährt sich diese Neuerung, so wird sich vielleicht ein Strafgesetzbuch der Zukunft

leichter zu der Berechtigung verstehen, auch die gesunden rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher, unabhängig von der Schwere der ihnen zur Last gelegten Straftaten, vorzugsweise im Hinblick auf die psychologische und kriminelle Beschaffenheit ihrer Persönlichkeit einzusperren für eine Zeitspanne, die lediglich durch ihre Gefährlichkeit bestimmt wird. Man kann es bedauern, dass der Vorentwurf nicht auch diesen Schritt noch getan hat. Einen Anfang dazu hat der Vorentwurf bereits mit § 89 gemacht. Dem Anhänger moderner Anschauungen genügt das aber nicht. Man kann es bei der Berechtigung dieser Anschauungen schon verstehen, wenn man versuchen würde, das Ziel durch Umgehung des Gesetzes erreichen zu wollen. Ein naheliegender, aber meines Erachtens nicht unbedenklicher Weg dazu wäre es, wenn man die Grenzen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit ungewöhnlich weit ausdehnte, mag auch die Unterscheidung zwischen Sicherungsstrafe gegen unverbesserliche Verbrecher und Verwahrung pathologischer, gemeingefährlicher Individuen praktisch kaum durchführbar und prinzipiell vielleicht sogar zu verwerfen sein.
